

Einladung

zur 11. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Geilenkirchen am

Mittwoch, dem 25.11.2015, 18:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

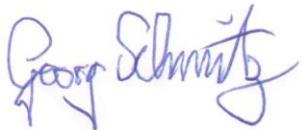
1. Mitteilungen des Bürgermeisters
2. Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2016
Vorlage: 396/2015
3. Änderung des Stellenplanes für das Jahr 2015
Vorlage: 406/2015
4. Vorlage und Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen der Stadt Geilenkirchen für das Haushaltsjahr 2016
Vorlage: 433/2015
5. Beratung und Beschlussfassung über die 4. Änderungssatzung zur Hebesatzsatzung
Vorlage: 409/2015
6. Beratung und Beschlussfassung über die 3. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung
Vorlage: 424/2015
7. Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2016 für die Abwasserbeseitigung
Vorlage: 410/2015
8. Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2016 für die Straßenreinigung und den Winterdienst
Vorlage: 414/2015
9. Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2016 für die Abfallentsorgung
Vorlage: 417/2015
10. Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2016 für das Friedhofswesen
Vorlage: 420/2015

11. Antrag der Fraktion der Bürgerliste auf Änderung des Vertrages der Stadt Geilenkirchen mit der Musikschule
Vorlage: 415/2015
12. Information über Umsetzungsalternativen zur Errichtung des Bürgerhauses Bauchem und Beratung der Finanzierungsmöglichkeiten für dieses Bauwerk
Vorlage: 425/2015
13. Verschiedenes

II. Nichtöffentlicher Teil

14. Grundstücksangelegenheiten
 - 14.1. Verkauf eines städtischen Grundstücks im Bereich des Tripser Mühlenpfades
Vorlage: 423/2015
15. Auftragsvergaben
 - 15.1. Aufstellung über Auftragsvergaben nach § 11 Abs. 4 Buchstabe j) i.V. m. § 11 Abs. 5 Zuständigkeitsordnung vom 16.12.1999
Vorlage: 399/2015
 - 15.2. Vergabe der Holzbauarbeiten im Zusammenhang mit dem Neubau des städtischen Hallenbades
Vorlage: 434/2015
16. Personalentscheidungen gemäß § 18 Abs. 2 der Hauptsatzung
Vorlage: 014/2015
17. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen



Schmitz
Bürgermeister

Ordnungsamt
26.10.2015
396/2015

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	25.11.2015
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	09.12.2015

Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2016

Sachverhalt:

Der Aktionskreis Geilenkirchen e. V. beantragt aus Anlass

1. der 28. Autoausstellung am Sonntag, dem 20.03.2016
2. der Culinara am Sonntag, dem 12.06.2016
3. des Oktoberfestes mit Herbstmarkt am Sonntag, dem 09.10.2016
4. des Nikolausmarktes am Sonntag, dem 27.11.2016

die Verkaufsstellen im Stadtzentrum Geilenkirchen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

und aus Anlass

1. des Frühlingsfestes am Sonntag, dem 17.04.2016
2. des Herbstfestes am Sonntag, dem 04.09.2016

die Verkaufsstellen im Stadtbezirk Niederheid von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

geöffnet zu halten.

Nach § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von fünf Stunden durch ordnungsbehördliche Verordnung freigegeben werden. Die Freigabemöglichkeit besteht für jeden einzelnen Stadtbezirk.

Der Entwurf der entsprechenden ordnungsbehördlichen Verordnung lautet wie folgt:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2016 in der Stadt Geilenkirchen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 wird von der Stadt Geilenkirchen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Geilenkirchen vom ... verordnet:

§ 1

Aus Anlass

1. der 28. Autoausstellung am Sonntag, dem 20.03.2016
2. der Culinara am Sonntag, dem 12.06.2016
3. des Oktoberfestes mit Herbstmarkt am Sonntag, dem 09.10.2016
4. des Nikolausmarktes am Sonntag, dem 27.11.2016

dürfen die Verkaufsstellen im Stadtzentrum Geilenkirchen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Aus Anlass

1. des Frühlingsfestes am Sonntag, dem 17.04.2016
2. des Herbstfestes am Sonntag, dem 04.09.2016

dürfen die Verkaufsstellen im Stadtbezirk Niederheid (§ 3 Abs. 1 Buchstabe h der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen) von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Geilenkirchen, ...

Stadt Geilenkirchen
als örtliche Ordnungsbehörde

Georg Schmitz
Bürgermeister

Beschlussvorschlag:

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2016 in der Stadt Geilenkirchen wird in der vorliegenden Form beschlossen.

(Ordnungsamt, Herr Schmidt, 02451 629-918)

Hauptamt
16.11.2015
406/2015

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	25.11.2015
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	09.12.2015

Änderung des Stellenplanes für das Jahr 2015

Sachverhalt:

In den vergangenen Jahren hat die Verwaltung nach vielfältigen Möglichkeiten gesucht, die Verwaltungsführung zu verschlanken und hierdurch Kosteneinsparungen zu erzielen. Immer dann, wenn die Möglichkeit der Übernahme neuer Aufgaben oder Ausscheiden von beschäftigten Amtsleitern bestand, wurde die Organisation der Verwaltung geändert.

So war es zunächst bei der Einrichtung des Jugendamtes 2008, bei der die Aufgaben des Sozialamtes und des Jobcenters (früher ARGE) integriert wurden. 2010 wurden fast alle Aufgaben aus dem früheren Standes- und Friedhofsamt sowie weitere Servicefunktionen dem neuen Bürgerbüro und somit dem Ordnungsamt übertragen. Nach Ausscheiden des Hauptamtsleiters 2011 wurde diese Stelle eingespart. Im Jahr 2014 wurden das Haupt- und Personalamt nach dem Wechsel der Personalamtsleiterin zu einer anderen Behörde zusammengelegt. Mit der Einrichtung des neuen Amtes Stadtbetrieb, verbunden mit der Pensionierung des bisherigen Tiefbauamtsleiters, wurde das Bauverwaltungs- und Tiefbauamt unter eine Amtsleitung gestellt. Bereits vor mehr als 10 Jahren wurde eine Amtsleiterstelle (A 65) nicht wieder besetzt. Hier erfolgte mit der Einrichtung eines Amtes Stadtbetrieb 2015 eine Korrektur, indem die Ämter Planung und Umwelt mit dem Hochbau- und Bauordnungsamt (ohne den Bereich Gebäudemanagement) zusammengelegt wurden.

Ein Vergleich mit umliegenden gleichgroßen Kommunen hat gezeigt, dass die hiesige Verwaltung eine geringere Anzahl von Ämtern aufweist und eine nach der KGSt gerechtfertigte Bewertung der Stellen um ein Vielfaches kostenmäßig günstiger ist, als eine zusätzliche Amtsleiterstelle einzurichten.

Demnach ist die hiesige Verwaltung nur noch in neun Ämtern unterteilt; vergleichbar große Kommunen unterteilen i. d. R. in mehr als zwölf Ämtern.

Ämterstruktur früher	heute
Hauptamt	Hauptamt
Personal-, Standes- und Friedhofsamt	
Rechnungsprüfungsamt	Rechnungsprüfungsamt
Kämmerei	Kämmerei
Stadtkasse	
Ordnungsamt	Ordnungsamt
Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt	Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt
Sozialamt	
Jugendamt	Jugend- und Sozialamt

Bauverwaltungsamt	Bauverwaltungs- und Tiefbauamt
Tiefbauamt	
Amt für Planung und Umwelt	Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau
Hochbau- und Bauordnungsamt	
	Stadtbetrieb (früher: Abteilung Gebäudemanagement, Bauhof, Friedhofskolonie und Hausmeister)

Alle diese organisatorischen Veränderungen führten zu erheblichen Erweiterungen der Aufgabengebiete, Kompetenzen und Verantwortungen der Amtsleiter und letztendlich zu einer höheren Bewertung der Planstellen.

Im Entwurf des Stellenplanes für 2015 wurden vier Stellen der Bes. Gr. A 13 höherer Dienst nach A 14 angehoben. Diese Stellenanhebungen hat der Rat in seiner Sitzung am 11.02.2015 abgelehnt. Seinerzeit wurde die Verwaltung darauf verwiesen, im Herbst 2015 nach einem konkreten Überblick über die Haushaltslage erneut über diese Stellenanhebungen zu beraten.

Die geplanten Stellenanhebungen wurden zwischenzeitlich mit den Fraktionen besprochen. Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung nunmehr vor, die Anhebung der vier A 13-er-Stellen nach Bes. Gr. A 14 ÜBesG NRW zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Im Stellenplan für das Jahr 2015 werden vier Stellen der Bes. Gr. A 13 h. D. nach Bes. Gr. A 14 h. D. angehoben.

(Hauptamt, Herr Brunen, 02451 629-104)

Kämmerei
16.11.2015
433/2015

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	25.11.2015
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	09.12.2015

Vorlage und Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen der Stadt Geilenkirchen für das Haushaltsjahr 2016

Sachverhalt:

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit Anlagen für das Jahr 2016 ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Bürgermeister Schmitz wird in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses in seiner Haushaltsrede Stellung zum vorgelegten Haushalt nehmen.

In der folgenden Ratssitzung haben die Fraktionsvorsitzenden Gelegenheit, ihre Haushaltsreden abzuhalten. Anschließend soll ein Beschluss über den vorgelegten Haushalt gefasst werden.

Der Ergebnisplan sieht für das Jahr 2016 ordentliche Erträge in Höhe von 59.773.777 € vor. Dies bedeutet eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr von 3.978.203 €. Die Steigerung resultiert im Wesentlichen aus steigenden Steuererträgen und steigenden Kostenerstattungen vom Land im Bereich der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Demgegenüber stehen ordentliche Aufwendungen in Höhe von 63.781.294 €. Dies entspricht einer Steigerung gegenüber dem Vorjahr von 4.321.121 €. Die Steigerung resultiert im Wesentlichen aus steigenden Personalaufwendungen sowie steigenden Transferaufwendungen im Bereich der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie der allgemeinen Kreisumlage.

Neben den ordentlichen Erträgen werden Finanzerträge in einer Höhe von 879.350 € erwartet. Diese Finanzerträge werden insbesondere aus Gewinnanteilen aus verbundenen Unternehmen und Beteiligungen erzielt. Für Finanzaufwendungen, vornehmlich Zinsaufwendungen, werden 855.000 € veranschlagt.

Der Gesamtergebnisplan sieht demnach einen Jahresfehlbetrag von 3.983.167 € vor. Dies entspricht einer Steigerung gegenüber dem Jahr 2015 um 226.493 €. Der Jahresfehlbetrag soll sowohl durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage als auch durch eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage gedeckt werden.

Die mittelfristige Ergebnisplanung sieht eine kontinuierliche Verringerung des Jahresfehlbetrages vor. Im Jahr 2019 soll der Jahresfehlbetrag noch 3.026.468 € betragen. Für den Finanzplanungszeitraum 2016 bis 2019 wurden grundsätzlich die Orientierungsdaten des Landes unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt.

In den Jahren 2017-2019 muss der Fehlbetrag wiederum vollständig durch eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage ausgeglichen werden. Der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der allgemeinen Rücklage wird jedoch nicht um mehr als ein Zwanzigstel verringert. Der Eigenkapitalverzehr im Haushaltsjahr 2016 liegt bei rund 4,1 %. Nach der derzeitigen Planung ist daher ein Haushaltssicherungskonzept auch in den Jahren 2016-2019 entbehrlich.

Der Finanzplan 2016 sieht einen negativen Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von -511.156 € vor. In den Folgejahren wird dieser Saldo positiv und steigt bis auf 985.324 € im Jahr 2019 an.

Der Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit reicht jedoch alleine nicht aus, um die ordentliche Tilgung der Investitionskredite zu decken.

Der Finanzplan 2016 schließt unter Berücksichtigung aller geplanten Ein- und Auszahlungen mit einer Änderung des Finanzmittelbestandes in Höhe von -2.321.156 € ab. Die geplante Kreditaufnahme für Investitionen beträgt 8.576.053 € und ist insbesondere durch die Großbauprojekte Hallenbad und Flüchtlingsunterkünfte bedingt. Für den Bau von Flüchtlingsunterkünften ist die Aufnahme eines Darlehens von 3,0 Mio. € zu einem Zinssatz von 0,0% bei einer Zinsbindung von 10 Jahren beabsichtigt.

Ab dem Jahr 2018 findet keine Netto-Neuverschuldung mehr statt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand mussten bzw. müssen im gesamten Jahr 2016 keine Kredite zur Liquiditätssicherung aufgenommen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt den Entwurf der Haushaltssatzung mit –plan und Anlagen der Stadt Geilenkirchen für das Haushaltsjahr 2016

Anlage:

Haushaltsplan 2016

(Kämmerei, Herr Goertz, 02451 629-113)

Kämmerei
12.11.2015
409/2015

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	25.11.2015
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	09.12.2015

Beratung und Beschlussfassung über die 4. Änderungssatzung zur Hebesatzsatzung

Sachverhalt:

Die Steuersätze der Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2016 sollen gegenüber dem Ansatz 2015 erhöht werden, um insbesondere den Einbruch bei den Schlüsselzuweisungen als auch die Aufwandssteigerungen im Bereich der Kreisumlage und der Asylbewerberleistungen kompensieren zu können.

Für 2016 werden folgende Hebesätze vorgeschlagen:

- Grundsteuer A = 267 v. H. (2015: 260 v.H.)
Voraussichtlicher Mehrertrag: 4.621 €
- Grundsteuer B = 486 v. H. (2015: 456 v.H.)
Voraussichtlicher Mehrertrag: 271.614 €
- Gewerbesteuer = 418 v. H. (2015: 416 v.H.)
Voraussichtlicher Mehrertrag: 41.460 €

Die Hebesätze der Grundsteuer A sowie der Gewerbesteuer werden auf den durchschnittlichen Hebesatz der mittleren kreisangehörigen Kommunen in Nordrhein-Westfalen angehoben.

Der Hebesatz der Grundsteuer B wird um 30 Prozentpunkte auf 486 v.H. angehoben und liegt dann leicht unterhalb des durchschnittlichen Hebesatzes der mittleren Kreisangehörigen Kommunen in Nordrhein-Westfalen von 498 v.H.

Der Hebesatz der Grundsteuer B wird stärker angehoben als der Hebesatz der Gewerbesteuer.

Zum einen wird dies damit begründet, dass eine Erhöhung der Hebesätze der Grundsteuer B zu sicheren und planbaren Ertragssteigerungen führt, wohingegen die Gewerbesteuer konjunkturellen Schwankungen und innerbetrieblichen Veränderungen unterliegt.

Zum anderen kann es durch eine starke Erhöhung der Gewerbesteuerhebesätze zu Abwanderungstendenzen der ortsansässigen Unternehmen kommen. Derzeit wird ein neu erschlossenes Gewerbegebiet vermarktet. Stark ansteigende Gewerbesteuerhebesätze würden die Vermarktung dieses Gebietes erschweren.

Darüber hinaus führen Gewerbesteuermehrerträge immer auch zu höheren Aufwendungen

im Bereich der Gewerbesteuerumlage und des Fonds Deutsche Einheit (1 € Gewerbesteuerertrag verursacht ca. 0,17 € Aufwendungen für Gewerbesteuerumlage und Fonds Dt. Einheit).

Nach der nun vorgeschlagenen Anhebung liegen alle Hebesätze oberhalb der sog. fiktiven Hebesätze des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2016.

Ein interkommunaler Vergleich der Hebesätze ist als Anlage beigefügt.

Für ein durchschnittliches Wohngrundstück von ca. 400 qm Grundfläche ergibt sich eine jährliche Mehrbelastung in der Grundsteuer B von etwa 20 €.

**4. Satzung
der Stadt Geilenkirchen
zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze
für die Realsteuern der Stadt Geilenkirchen**

Vom 09.12.2015

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 495), des § 25 Grundsteuergesetz vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2015 (BGBl. I S. 434) hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 09.12.2015 folgende Änderung der Hebesatzsatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

§ 1
Grundsteuer

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 267 v. H. |
| 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 486 v. H. |

Artikel 2

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2
Gewerbesteuer

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird auf 418 v. H. festgesetzt.

Artikel 3

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die 4. Satzung der Stadt Geilenkirchen zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Geilenkirchen.

Anlage:

Hebesatzvergleich

(Kämmerei, Herr Goertz, 02451 629-113)

Vergleich der Hebesätze

	Grund- steuer A 2014	Grund- steuer A 2015	Grund- steuer A 2016	Grund- steuer B 2014	Grund- steuer B 2015	Grund- steuer B 2016	Gewerbe- steuer 2014	Gewerbe- steuer 2015	Gewerbe- steuer 2016
Durchschnitt der mittleren kreisangehörigen Kommunen in NRW	254	267		462	498		412	418	
Durchschnitt der Kommunen im Kreis Heinsberg	244	260		438	461		421	423	
Erkelenz	240	240		420	420		420	420	
Gangelt	245	245		440	440		416	416	
Geilenkirchen	260	260	267	456	456	486	416	416	418
Heinsberg	240	280	320	420	460	500	411	421	431
Hückelhoven	220	220	220	400	400	429	400	400	417
Selfkant	280	330		445	530		416	420	
Übach-Palenberg	300	300	300	550	550	695	475	475	475
Waldfeucht	210	280		413	520		411	421	
Wassenberg	209	209		413	413		411	411	
Wegberg	236	236	290	421	421	491	433	433	433
Baesweiler	250	250		430	430		420	420	
Linnich	340	340		490	490		450	450	

Kämmerei
12.11.2015
424/2015

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	25.11.2015
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	09.12.2015

Beratung und Beschlussfassung über die 3. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung

Sachverhalt:

Unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Situation ist die Stadt Geilenkirchen gehalten, alle Möglichkeiten zur Einnahmesteigerung auszuschöpfen.

Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung im Bereich der Vergnügungssteuer vor, den Besteuerungsmaßstab bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis von derzeit 16 v.H. auf 19 v.H. des Einspielergebnisses sowohl für Geldspielgeräte in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen als auch in Gastwirtschaften und sonstigen Orten zu erhöhen.

Es werden Mehrerträge in Höhe von etwa 40.000 € erwartet.

Es wird angeregt, folgende Änderungssatzung zu beschließen:

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Geilenkirchen (Vergnügungssteuersatzung) vom 27.01.2009

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 495) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 495) hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung vom 09.12.2015 folgende Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit
des Einspielergebnisses und 19 v.H.

Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 50 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit
des Einspielergebnisses und 19 v.H.

Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 25 Euro

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an
sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6a und b) bei
Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten
gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt
werden oder die die Verherrlichung oder
Verharmlosung des Krieges oder
pornographische und die Würde des
Menschen verletzende Praktiken zum
Gegenstand haben 300 Euro

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt den Entwurf der 3. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung.

(Kämmerei, Herr Goertz, 02451 629-113)

Kämmerei
04.11.2015
410/2015

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	25.11.2015
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	09.12.2015

Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2016 für die Abwasserbeseitigung

Sachverhalt:

Für das Haushaltsjahr 2016 wurde die Gebührenbedarfsberechnung für die Abwasserbeseitigung erstellt. Die Kalkulation ist als Anlage beigefügt.

Für das kommende Jahr wird für den Bereich der Abwasserbeseitigung von gebührenfähigen Gesamtkosten in Höhe von 6.163.793,93 € ausgegangen. Ferner ist auf der Grundlage des § 6 Abs. 2 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) eine Kostenüberdeckung aus Vorjahren in Höhe von 301.638,46 € kalkulatorisch zu berücksichtigen. Dieser Betrag wird dem bilanziellen Sonderposten für den Gebührenaussgleich entnommen. Nach dieser Entnahme beläuft sich der verbleibende Sonderposten auf 178.839,16 €.

Die zur Ermittlung der Niederschlagswassergebühr und Schmutzwassergebühr verbleibenden, aufzuteilenden Kosten betragen somit insgesamt 5.862.155,47 €. Hinzu kommt noch die Abwasserabgabe in Höhe von 75.000,00 €, die nicht aufzuteilen, sondern unmittelbar der Schmutzwasserbeseitigung zuzuordnen ist.

Folgende Kostenanteile ergeben sich aus der Kalkulation:

a) Kostenanteil Niederschlagswasserbeseitigung:	2.231.722,59 €
b) Kostenanteil Schmutzwasserbeseitigung:	3.630.432,88 €
+ Abwasserabgabe	75.000,00 €

A. Niederschlagswassergebühr:

Unter Berücksichtigung der im Jahr 2016 voraussichtlich zu berücksichtigenden angeschlossenen befestigten Flächen von 3.336.807 m² ergibt sich eine Niederschlagswassergebühr in Höhe von **0,67 €** je m² angeschlossener befestigter Grundstücksfläche. Die Niederschlagswassergebühr reduziert sich im Vergleich zum Jahr 2015 somit um 0,04 €/m² (bisher 0,71 €/m²).

B. Schmutzwassergebühr:

Unter Berücksichtigung des im Jahr 2016 voraussichtlich zu erwartenden Frischwasserverbrauchs von 1.183.000 m³ ergibt sich eine Schmutzwassergebühr in Höhe von **3,13 €/m³**; Be-

messungsgrundlage ist der Frischwasserverbrauch. Die Schmutzwassergebühr reduziert sich damit im Vergleich zum Jahr 2015 um 0,07 €/m³ (bisher 3,20 €/m³).

Finanzielle Auswirkungen für den Gebührenschuldner:

Für einen durchschnittlichen Haushalt (3 Personen) reduzieren sich im Jahresvergleich 2015/2016 die Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung um rd. 3,60 €/Jahr. An Schmutzwassergebühren fallen rd. 7,30 €/Jahr weniger an.

Beschlussvorschlag:

Die Niederschlagswassergebühr wird für das Jahr 2016 auf 0,67 €/m², die Schmutzwassergebühr auf 3,13 €/m³ festgesetzt.

Anlage:

Gebührenbedarfsberechnung Abwasserbeseitigung 2016

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 /629-112)

Abwasserbeseitigung

Gebührenbedarfsberechnung für 2016

I. Betriebsaufwand

1. Personalkosten

Für 2016 ist für diesen Bereich mit Personalkosten

für den Stadtbetrieb (Bauhof) von 101.748,00 €
und für die Verwaltung von 102.420,00 €

204.168,00 €

zu rechnen.

2. Sonstige Betriebs- und Unterhaltungskosten

2.1 Laufende Unterhaltung der Kanalisation

Für 2016 wird ein Ansatz von
für erforderlich gehalten.

200.000,00 €

2.2 Städtische Fahrzeug-, Maschinen und Gerätekosten

Der Einsatz der städtischen Fahrzeuge und Geräte für die
Kanalunterhaltung ist nach einer Hochrechnung für 2016 wie folgt zu
veranschlagen

15.979,39 €

2.3 Kosten an Unternehmer für TV-Untersuchungen der Abwasserkanäle

Für die vorgeschriebenen Kanaluntersuchungen ist für 2016
nachstehender Betrag zu veranschlagen

50.000,00 €

2.4 Sächliche Ausgaben

Für 2016 wird ein Ansatz von
für ausreichend gehalten.

22.300,00 €

3. Abwasserabgabe für Schmutzwassereinleitung

Für 2016 werden veranschlagt: 75.000,00 €

4. Beitrag an den WVER

Für 2016 werden veranschlagt 2.706.650,52 €

II. Finanzaufwand

(Abschreibungs- und Zinsaufwand)

1. Abschreibungsaufwand

Der Abschreibungsaufwand erfolgt von den Wiederbeschaffungszeitwerten unter Zugrundelegung der Messzahlen für Bauleistungspreise.

1.1 Kanalnetz

Der Abschreibungssatz beträgt 2 %.

Die Indexzahl zur Ermittlung des Wiederbeschaffungszeitwertes (WBZ-Wert) betrug 2014 = 108,0 Punkte.

In den Jahren 2007 bis 2014 stieg der Preisindex um durchschnittlich 2,28 Punkte. Diese Steigerung wird auch für 2015 und 2016 angenommen. Somit ergibt sich für 2015 ein Index von 110,28 und für 2016 ein Index von 112,56.

Abschreibung vom WBZ-Wert 2016 lt. Anlagenachweis
Abwasserbeseitigung = 1.585.351,00 €

1.2 Bewegliche Sachen

Der Abschreibungssatz beträgt 10 %.

Die Indexzahl zur Ermittlung des Wiederbeschaffungszeitwertes (WBZ-Wert) betrug 2014 = 103,0 Punkte.

Für 2015 liegen noch keine Indexzahlen vor. In den Jahren 2007 bis 2014 stieg der Preisindex um durchschnittlich 0,73. Diese Steigerung wird auch für 2015 und 2016 angenommen.

Somit ergibt sich für 2015 ein zu berücksichtigender Index von 104,23 und für 2016 ein Index von 104,96.

Abschreibung vom WBZ-Wert 2016 lt. Anlagenachweis
Abwasserbeseitigung = 6.561,19 €

Summe der Abschreibungen: 1.591.912,19 €

2. Zinsaufwand

Die Berechnung des Zinsaufwandes erfolgt von den Herstellungskosten abzüglich Beiträge, Zuschüsse etc., so genanntes Abzugskapital:

Berechnung:

	27.554.075,00 €	Anlagekapital Kanal am 31.12.2016 (lt. Anlagennachweis)	
+	4.593,52 €	Anlagekapital bewegl. Sachen am 31.12.2016 (lt. Anlagenachweis)	
	27.558.668,52 €	Anlagekapital am 31.12.2016	
		<u>Abzugskapital</u>	
-	8.557.998,00 €	Restwert zum 31.12.2016 der Zuschüsse, Beiträge und Investitionspauschalen	
	<u>19.000.670,52 €</u>	zu verzinsendes Anlagekapital	
	x 6 % Verzinsung =	1.140.040,23 €	1.140.040,23 €

III. Verwaltungskosten

Für verschiedene Ämter, die Verwaltungsaufgaben für diesen Gebührenhaushalt wahrnehmen, wurden die Verwaltungskosten wie folgt ermittelt:

01.111.01	Politische Gremien	=	3.366,53 €
01.111.02	Steuerung der Verwaltung	=	19.153,37 €
01.111.04	Rechnungsprüfung Zentrale Dienste der Verwaltung	=	6.054,28 €
01.111.05	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	=	12.996,89 €
01.111.05		=	236,06 €
01.111.08	Personalmanagement	=	6.767,80 €

01.111.09	Finanzmanagement u. Rechnungswesen	=	17.976,92 €
01.111.10	Zahlungsabwicklung, Vollstreckung	=	76.339,13 €
01.111.11	Steuern und sonstige Abgaben		115.757,88 €
01.111.12	Organisationsangelegenheiten	=	8.724,20 €
01.111.05	Archiv	=	2.370,54 €
02.122.07	Personenstandswesen	=	<u>0,00 €</u>

269.743,60 €

Voraussichtliche gebührenfähige Kosten 2016:

6.275.793,93 €

IV. Kostenaufteilung Kanal und Kläranlagenanteile

	Kanal	Kläranlage
Eigene Kosten	3.494.143,41 €	0,00 €
Beitrag an WVER	883.992,06 €	1.822.658,46 €
Gesamt	<u>4.378.135,47 €</u>	<u>1.822.658,46 €</u>

Die Abwasserabgabe in Höhe von 75.000 € wird direkt dem Schmutzwasseranteil zugeordnet.

V. Ermittlung der Anteile Regen-/Schmutzwasser

1. Anteil Regenwasserableitung und -behandlung (0,493 x 4.379.385,68€) + (0,111 x 1.822.658,46 €) = 2.158.420,79 € + 202.315,09 €	2.360.735,88 €	38,07%
2. Anteil Schmutzwasserableitung und -behandlung (0,507 x 4.379.385,68 €) + (0,889 x 1.822.658,46 €) = 2.219.714,68 € + 1.620.343,37 €	3.840.058,05 €	61,93%

VI. Verteilung der Kosten und Gebührenermittlung

Gebührenfähige Kosten (ohne Direktzuordnung der Abwasserabgabe):	6.200.793,93 €
abzüglich Flugplatzsiedlung Teveren (Sondervereinbarung) = rd.	37.000,00 €
aufzuteilende Kosten:	<u>6.163.793,93 €</u>
Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich	-301.638,46 € *
verbleibende aufzuteilende Kosten	5.862.155,47 €

Gebühr versiegelte Fläche:

Kostenanteil Regenwasser im Jahr 2016 =

5.862.155,47 € x 38,07%

2.231.722,59 €

Berücksichtigungsfähige befestigte Flächen 2016 (in m²) 3.336.807

Gebührenermittlung 2.231.722,59 € : 3.336.807,00 m² = 0,66882 € /m²

Die Gebühr für die versiegelten Flächen wird für das Jahr 2016 von 0,71 €/m² auf 0,67 € m² gesenkt

Schmutzwassergebühr:

Kostenanteil Schmutzwasser im Jahr 2016 =

5.862.155,47 € x 61,93%

3.630.432,88 €

zuzüglich Abwasserabgabe

75.000,00 €

Gesamtkosten:

3.705.432,88 €

Im Jahr 2016 zu erwartender Frischwasserverbrauch (in m³) rd. 1.183.000,00

Gebührenermittlung 3.705.432,88 € : 1.183.000,00 m³ = 3,13223 € /m³

Die Schmutzwassergebühr wird für das Jahr 2016 von 3,20 €/m³ auf 3,13 €/m³ gesenkt.

*

Erläuterung der Entnahme aus dem Sonderposten:

Stand des Sonderpostens vor Entnahme zum 31.12.2015 (Planwert)

480.477,62 €

geplante Entnahme gem. § 6 Abs. 2 KAG zum 01.01.2016

-301.638,46 €

Restbestand (Planwert)

178.839,16 €

Geilenkirchen, im Oktober 2015

Kämmerei

Kämmerei
03.11.2015
414/2015

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	25.11.2015
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	09.12.2015

Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2016 für die Straßenreinigung und den Winterdienst

Sachverhalt:

Für das Haushaltsjahr 2016 wurde die Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigung und den Winterdienst erstellt. Die Kalkulation ist als Anlage beigefügt.

Für das kommende Jahr wird für den Bereich der Straßenreinigung von gebührenfähigen Gesamtkosten in Höhe von 136.470,25 € ausgegangen. Ferner wurde auf der Grundlage des § 6 Abs. 2 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) eine Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2014 in Höhe von 12.483,14 € kalkulatorisch berücksichtigt. Zur Abmilderung des Gebührenanstiegs wird dieser Betrag dem bilanziellen Sonderposten für den Gebührenaussgleich entnommen. Für diese Gebührenart ist der Sonderposten damit aufgezehrt.

Für den Bereich des Winterdienstes betragen die gebührenfähigen Kosten 76.587,38 €. Ein Sonderposten für den Gebührenaussgleich steht an dieser Stelle nicht mehr zur Verfügung.

A. Straßenreinigungsgebühr:

Unter Berücksichtigung der im Jahr 2016 voraussichtlich zu berücksichtigenden Frontmeter von 99.783 lfdm ergibt sich eine Straßenreinigungsgebühr in Höhe von **1,24 €/Frontmeter**. Die Straßenreinigungsgebühr steigt somit im Vergleich zum Vorjahr um 0,03 €/Frontmeter (bisher 1,21 €/Frontmeter).

B. Winterdienstgebühr

Unter Berücksichtigung der für den Winterdienst maßgeblichen Frontmeter von 128.692 lfdm ergibt sich eine Winterdienstgebühr in Höhe von **0,60 €/Frontmeter**. Die Gebühr bleibt damit im Vergleich zu 2015 unverändert.

Beschlussvorschlag:

Die Niederschlagswassergebühr wird für das Jahr 2016 mit 1,24 €/Frontmeter, die Winterdienstgebühr mit 0,60 €/Frontmeter festgesetzt.

Straßenreinigung und Winterdienst Gebührenbedarfsberechnung für 2016

I. Ermittlung der Kosten der Straßenreinigung (ohne Winterdienst)

1. Anteilige Kosten

1.1 Anteilige Personalkosten

Die Personalkosten belaufen sich für 2016 gemäß einer Durchschnittsberechnung der letzten 3 Jahre voraussichtlich auf:

10.339,04 €

1.2 Anteilige Fahrzeug- und Gerätekosten

Die Fahrzeug- und Gerätekosten belaufen sich für 2016 gemäß einer Hochrechnung für 2015 voraussichtlich auf:

556,52 €

2. Unternehmervergütung

Für 2016 ist eine Vergütung von 0,55 € je Kehrmeter einschl. 19 % MwSt. zu berücksichtigen.

111.669 m x 0,55 € =

61.417,95 €

3. Deponie-/Verwertungsgebühr

Für 2016 fallen aufgrund einer Durchschnittsberechnung der letzten 3 Jahre voraussichtlich 332 t Straßenkehrschutt an. Die Deponie und Verwertung erfolgt ausschließlich durch das Unternehmen zum Preis von 118,64 €/t einschl. MwSt.

332 t x 118,64 €/t =

39.388,48 €

4. Verwaltungskosten

Für verschiedene Ämter, die Verwaltungsaufgaben für diesen Gebührenhaushalt wahrnehmen, wurden die Verwaltungskosten wie folgt ermittelt:

01.111.01	Politische Gremien	=	1.257,53 €	
01.111.02	Steuerung der Verwaltung	=	7.154,57 €	
01.111.04	Rechnungsprüfung	=	2.261,52 €	
01.111.05	Zentrale Dienste der Verwaltung	=	4.854,87 €	
01.111.05	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	=	88,18 €	
01.111.08	Personalmanagement	=	2.528,05 €	
	Finanzmanagement u.			
01.111.09	Rechnungswesen	=	6.305,68 €	
	Zahlungsabwicklung,			
01.111.10	Vollstreckung	=	32.501,22 €	
01.111.11	Steuern und sonstige Abgaben		23.937,77 €	
01.111.12	Organisationsangelegenheiten	=	3.258,84 €	
01.111.05	Archiv	=	885,49 €	
02.122.07	Personenstandswesen	=	<u>0,00 €</u>	
				85.033,72 €

Hiervon werden 2/3 der Straßenreinigung und 1/3 dem Winterdienst zugeordnet.

2/3 von 85.033,72 € = 56.689,15 €

Voraussichtliche Straßenreinigungskosten 2016 = 168.391,14 €

Die Kosten sind - mit Ausnahme der anteiligen Personalkosten, Fahrzeug- u. Gerätekosten (s. I.1) - um den prozentualen Anteil der nicht veranlagten bzw. der nicht veranlagungsfähigen Kehrmeter zu reduzieren. Mit Firma Schönackers werden insgesamt 111.669 Gesamtkehrräder abgerechnet. Hiervon in Abzug zu bringen sind 11.886 m, (Strecken, welche im Eigentum der Stadt stehen und dem Bürger nicht in Rechnung gestellt werden können).

(168.391,14 € - 10.895,56 €) x 10,64 % -16.757,53 €

Bereinigte Straßenreinigungskosten 2016 151.633,61 €

abzüglich 10 % Stadtanteil

-15.163,36 €

Voraussichtliche gebührenfähige Straßenreinigungskosten 2016 =

136.470,25 €

II. Ermittlung der Kosten des Winterdienstes innerhalb geschlossener Ortslagen

Vorbemerkung

Je nach Witterungsverlauf können die tatsächlich anfallenden Kosten von den aufgrund der Vorjahre ermittelten Kosten erheblich abweichen.

1. Kosten für Streugut und sonstige sächliche Ausgaben

In den Jahren 2006 bis 2015 sind Kosten für Streugut und sonstigen sächlichen Ausgaben in Höhe von insgesamt 233.289,16 € entstanden.

Für 2016 wird ein Durchschnittswert von rd. veranschlagt.

23.328,92 €

2. Anteilige Lohnkosten

Je nach Witterungsverhältnissen fallen die Lohnkosten für die im Winterdienst Beschäftigten des Bauhofes sehr unterschiedlich aus. Die summierten Personalkosten der letzten 10 Jahre beliefen sich auf 333.115,49 €

Für 2016 werden rd. veranschlagt.

33.315,55 €

3. Anteilige Kosten für Fahrzeug- und Geräteeinsatz

Je nach Witterungsverhältnissen fallen die Fahrzeug- und Gerätekosten für den Winterdienst sehr unterschiedlich aus. Die durchschnittlichen Kosten der letzten 10 Jahre beliefen sich auf 16.126,77 €

Für 2016 werden rd. veranschlagt.

16.126,77 €

4. Finanzaufwand

(Abschreibungs- und Zinsaufwand)

4.1 Bewegliche Sachen

Die Ermittlung des Abschreibungsaufwandes erfolgt unter Berücksichtigung von Wiederbeschaffungszeitwerten.

Der Abschreibungssatz beträgt 10 %.

Die Indexzahl zur Ermittlung des Wiederbeschaffungszeitwertes (WBZ-Wert) betrug 2014 = 103,5 Punkte

Für 2015 liegen noch keine Indexzahlen vor. In den Jahren 2007 bis 2014 stieg der Preisindex um durchschnittlich 0,73. Diese Steigerung wird auch für 2015 und 2016 angenommen. Somit ergibt sich für 2015 ein zu berücksichtigender Index von 104,23 und für 2016 ein Index von 104,96.

Abschreibung für bewegliche Sachen vom Wiederbeschaffungszeitwert 2016 lt. Anlagenachweis = 7.321,65 €

4.2 Masch.-techn. Einrichtung

Die Ermittlung des Abschreibungsaufwandes erfolgt unter Berücksichtigung von Wiederbeschaffungszeitwerten.

Der Abschreibungssatz beträgt 5 %.

Die Indexzahl zur Ermittlung des Wiederbeschaffungszeitwertes (WBZ-Wert) betrug 2014 = 109,7 Punkte.

In den Jahren 2006 bis 2014 stieg der Preisindex um durchschnittlich 2,7 Punkte. Diese Steigerung wird auch für 2015 und 2016 angenommen. Es ist somit ein Index für 2015 von 112,4 und für 2016 von 115,1 für die Berechnung maßgeblich.

Abschreibung für Bauwerke vom Wiederbeschaffungszeitwert 2016 lt. Anlagenachweis = 3.959,65 €

Abschreibung 2016 insgesamt: 11.281,30 €

5. Zinsaufwand

Der Zinsaufwand erfolgt von den Herstellungsrestwerten

Herstellungsrestwert Ende 2016 bewegliche Sachen gem. Anlagenachweis 47.894,81 €

Herstellungsrestwert Ende 2015 Maschinen gem. Anlagenachweis 48.139,76 €

zu verzinsendes Anlagekapital 96.034,57 €

x 6 % Verzinsung = 5.762,07 €

Zwischensumme: 89.814,61 €

Durch den städtischen Bauhof wurden sowohl die innerörtlichen Straßen mit einer Gesamtlänge von rd. 70 km als auch die außerörtlichen Straßen mit einer Gesamtlänge von rd. 24 km gestreut. Gebührenfähig sind hierbei die innerörtlichen Straßen. Somit sind 74,47 % der ausgewiesenen Kosten von 89.814,61 € berücksichtigungsfähig.

89.814,61 € x 74,47 % = 66.884,94 €

gebührenfähige Kosten: 66.884,94 €

6. Verwaltungskosten

Für 2016 wurden sie ermittelt mit 85.033,72 € abzüglich 56.689,15 € für die Straßenreinigung = 28.344,57 €

Voraussichtliche Winterdienstkosten innerhalb geschlossener Ortslagen 2016 95.229,51 €

Die Kosten sind um den prozentualen Anteil der nicht veranlagten bzw. der nicht veranlagungsfähigen Frontmeter zu reduzieren. Der prozentuale Abzug entspricht dem Abzug, der auch bei den Straßenreinigungskosten angesetzt wird.

95.229,51 € x 10,64 % -10.132,42 €

Bereinigte Winterdienstkosten 2016 85.097,09 €

abzüglich 10 % Stadtanteil = -8.509,71 €

Voraussichtliche gebührenfähige Winterdienstkosten 2016 innerhalb geschlossener Ortslagen: 76.587,38 €

Gebührenermittlung Straßenreinigung:

vorherrschende berücksichtigungsfähige
Kehrmeter 2016: 99.783

gebührentfähigen Kosten der Straßenreinigung	136.470,25 €
Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich	<u>-12.483,14 €</u>
Bemessungsgrundlage	123.987,11 €

Straßenreinigungsgebühren 2016:

$$123.987,11 \text{ €} \quad : \quad 99.783 \quad = \quad \underline{\underline{1,24 \text{ €/Frontmeter}}}$$

Die Straßenreinigungsgebühr wird in 2016 von bisher 1,21 €/Frontmeter auf 1,24 €/Frontmeter erhöht.

Gebührenermittlung Winterdienst:

voraussichtliche berücksichtigungsfähige Frontmeter Winterdienst 2016:	128.692
gebührentfähige Kosten des Winterdienstes 2016	76.587,38 €
Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich	<u>0,00 €</u>
Bemessungsgrundlage	76.587,38 €

Winterdienstgebühren 2016:

$$76.587,38 \text{ €} \quad : \quad 128.692 \quad = \quad \underline{\underline{0,60 \text{ €/Frontmeter}}}$$

Die Winterdienstgebühr 2016 bleibt mit 0,60 € / Frontmeter unverändert.

Geilenkirchen, im Oktober 2015

Kämmerei

Kämmerei
05.11.2015
417/2015

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	25.11.2015
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	09.12.2015

Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2016 für die Abfallentsorgung

Sachverhalt:

Für das Haushaltsjahr 2016 wurde die Gebührenbedarfsberechnung für die Abfallentsorgung erstellt. Die Kalkulation ist als Anlage beigefügt.

Für das kommende Jahr ist für den Bereich der Abfallentsorgung von gebührenfähigen Gesamtkosten in Höhe von 1.677.256,89 € auszugehen. Im Vergleich zum Vorjahr erhöhen sich die Gesamtkosten um rund 75.600 €. Die Gesamtkosten teilen sich in 924.259,98 € fixe Kosten (Bemessungsgrundlage für die Grundgebühr) und 752.996,91 € variable Kosten (Bemessungsgrundlage für die Gewichtsgebühr) auf.

Um die Gebühren insgesamt konstant halten zu können, wurde auf der Grundlage des § 6 Abs. 2 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) eine Kostenüberdeckung aus Vorjahren in Höhe von 46.500,00 € bei den fixen Kosten sowie in Höhe von 31.199,12 € bei den variablen Kosten kalkulatorisch berücksichtigt. Diese Beträge werden dem bilanziellen Sonderposten für den Gebührenaussgleich entnommen. Nach dieser Entnahme beläuft sich der verbleibende Sonderposten auf 41.756,00 €.

A. Grundgebühr

Unter Berücksichtigung der im Jahr 2016 voraussichtlich zu berücksichtigenden Einheiten von 12.721 ergibt sich eine Grundgebühr in Höhe von **69,00 €**. Die Grundgebühr bleibt damit im Vergleich zum Jahr 2015 unverändert.

B. Gewichtsgebühr

Unter Berücksichtigung der im Jahr 2016 voraussichtlich anfallenden Mengen von 4.540.000 kg ergibt sich eine gewichtsbezogene Gebühr in Höhe von **0,16 €/kg**. Die Gewichtsgebühr bleibt damit im Vergleich zum Jahr 2015 ebenfalls unverändert.

Beschlussvorschlag:

Die Grundgebühr wird für das Jahr 2016 auf 69,00 €, die gewichtsbezogene Gebühr auf 0,16 €/kg festgesetzt.

Anlage:

HFA 25.11.2015 – Gebührenbedarfsberechnung Abfallentsorgung 2016

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 /629-112)

Abfallentsorgung

Gebührenbedarfsberechnung für 2016

A) Ermittlung der Kosten

Der Kreis Heinsberg hat 2007 eine Kombination aus Grundgebühr und einer gewichtsbezogenen Zusatzgebühr eingeführt. Die Grundgebühr richtet sich nach den Einwohnerzahlen. Diese Gebühr wird im Jahr 2016 6,30 €/EW betragen. Die Zusatzgebühr wird 103,00 €/t betragen.

Die Altpapierentsorgung im Stadtgebiet wird seit dem 19.05.2008 über eine 240 l – Altpapiertonne durchgeführt. Die Tonnen sind ein zusätzliches Angebot zur herkömmlichen Altpapierentsorgung. Weiterhin kann Altpapier gebündelt an den Straßenrand gelegt werden. Das gesammelte Altpapier wird wie bisher zentral über den Kreis Heinsberg vermarktet. Die Verwertungserlöse betragen im Jahr 2016 voraussichtlich durchschnittlich 74,10 €/t. Die Hälfte des Erlöses behält der Kreis Heinsberg zur Deckung seiner Kosten ein.

I. Betriebskosten

1. Personalkosten

Lt. Hochrechnung werden für die städtischen Mitarbeiter des Stadtbetriebes (Bauhof) im Bereich Abfall in 2016 aufgewendet.	84.630,00 €	
Für die Verwaltung werden für 2016 voraussichtlich aufgewendet.	17.045,00 €	
Voraussichtlich anfallende Personalkosten 2016		101.675,00 €

2. Unternehmervergütung für Rest- und Biomüllsammlung

Nach der Neuausschreibung der Entsorgungsdienstleistungen erhält das Unternehmen einen Grundbetrag und einen Kilo-Preis. Der Kilo-Preis wird nach der tatsächlichen Menge des über die jeweiligen Tonnen abgefahrenen Rest- und Biomülls berechnet.

Auf der Grundlage einer Hochrechnung für 2015 und der voraussichtlichen Einwohnerentwicklung wird von einer Gesamtmenge von rd. 4.540 t für 2016 ausgegangen. Hinzu kommt ein Pauschalbetrag für die Spermüllsammlung.

2.1 Grundentgelt für die Rest- und Bioabfallentsorgung

Das Grundentgelt zur Rest- und Bioabfallsammlung setzt sich nach der Ausschreibung 2012 wie folgt zusammen (Grundlage: Einwohner inkl. der nicht meldepflichtigen Nato-Angehörigen. Insgesamt: 27.705 (Stichtag 31.12.2014; Beträge jeweils inkl. MwSt):

Behältermiete Restabfall	10.635,12 €	
Leerungsentgelt Restabfall	118.266,55 €	
Behältermiete Bioabfall	6.317,04 €	
Leerungsentgelt Bioabfall	44.689,68 €	
Grundentgelt Restabfall und Bioabfall	50.772,18 €	
		230.680,57 €

2.2 Kilo-Preis

Kilo-Preis Restabfall für den Transport
 $3.600.000 \text{ kg} \times 0,00642 \text{ €/kg} + 19 \% \text{ MwSt.} = 27.503,28 \text{ €}$

Kilo-Preis Bioabfall für den Transport
 $940.000 \text{ kg} \times 0,03643 \text{ €/kg} + 19 \% \text{ MwSt.} = 40.750,60 \text{ €}$

2.3 Unternehmerentgelt für den Betrieb des Recyclinghofes

Seit dem Jahr 2012 erhält die Firma Schönackers für den Betrieb des Recyclinghofes in Geilenkirchen - Niederheid ein Grundentgelt in Höhe von 1.095,22 € zzgl. MwSt jährlich sowie ein Entgelt für den Betrieb in Höhe von 10.661,43 € zzgl. MwSt monatlich.

Grundentgelt	$1.095,22 \text{ €} + 19 \% \text{ MwSt.} =$	1.303,31 €
Betriebskosten	$12 \times 10.661,43 \text{ €} + 19 \% \text{ MwSt.} =$	152.245,22 €

2.4 Umtauschkosten Abfallgefäße

Für 2016 wird von ca. 75 Tauschfällen ausgegangen. Das Unternehmerentgelt beträgt 34,32 € zzgl. MwSt. je Tauschfall.

$34,32 \text{ €} \times 75 + 19 \% \text{ MwSt.} = 3.063,06 \text{ €}$

In unbegründeten Fällen, in denen das Behältervolumen reduziert wird, ist eine Änderungsgebühr von 15,00 € zu entrichten. Es wird von 8 Fällen ausgegangen.

$15,00 \text{ €} \times 8 \text{ Fälle} = -120,00 \text{ €}$

2.5 Sperrmüll

Der Pauschalbetrag für die Sammlung und den Transport von nicht verwertbarem Sperrgut wurde 2014 entsprechend der Neuausschreibung angepasst. Das Grundentgelt beträgt seither 0,44 € /EW. Zudem fällt ein Betrag in Höhe von 76,20 € /t für die Sammlung und den Transport dieser Abfälle an. Für 2016 wird mit einer Sammelmenge von 322 Tonnen gerechnet.

$0,44 \text{ €} \times 27.705 \text{ EW} \times 19 \% \text{ MwSt.} =$	14.506,34 €
$322 \text{ t} \times 76,20 \text{ €} \times 19 \% \text{ MwSt.} =$	29.198,32 €

2.6 Elektroschrott

Durch die Elektro- und Elektronik-Altgeräteverordnung sind ab dem 24.03.2006 Elektroklein- und -großgeräte separat vom sonstigen Rest- bzw. Sperrmüll zu erfassen. Die Leistung wird durch ein beauftragtes Unternehmen erbracht. Für die Sammlung und den Transport einschließlich der Umladung auf der Übergabestelle des Kreises Heinsberg wird ein Entgelt ab 2013 von 245,79 €/t. zzgl. MwSt. (Grundlage Wiegebelege) in Ansatz gebracht. Es wird von einem Gesamtaufwand von ca. 11 Tonnen. ausgegangen. Des Weiteren besteht die Möglichkeit der E-Schrottanlieferung am Recyclinghof der Fa. Schönackers; es wird (hochgerechnet) von einer Anlieferungsmenge von 86 t ausgegangen. Für die Annahme und den Transport wird ein Unternehmerentgelt in Höhe von 94,15 € fällig.

$(11 \text{ t} \times 245,79 \text{ €/t}) + 19 \% \text{ MwSt.} =$	3.217,39 €
$(86 \text{ t} \times 94,15 \text{ €/t}) + 19 \% \text{ MwSt.} =$	9.635,31 €

281.302,83 €

3. Deponiegebühren/Verwertungskosten

Die Deponiegebühren für Haus- und Sperrmüll sowie die Verwertungskosten für Biomüll richten sich nach der Abfallmenge (Gewicht) sowie einer einwohnerabhängigen Grundgebühr (einschl. nicht meldepflichtige Personen).

Seit dem 01.04.2013 werden Haus- und Sperrmüll über die MVA Asdonkshof (Wesel) entsorgt. Biomüll wird in einer Kompostieranlage verwertet.

3.1 Deponiegebühren Haus- und Sperrmüll

Die Gebühr für die thermische Behandlung des Haus- und Sperrmülls wird 2016 voraussichtlich 103,- €/t betragen. Für 2016 wird eine Gesamtmenge an Haus- und Sperrmüll von 3.922 t erwartet.

3.922 t x 103,00 €/t = 403.966,00 €

Hinzu kommt die einwohnerabhängige Grundgebühr i.H.v. 6,30 €/Einwohner (inkl. nicht Meldepflichtige).

27.705 Einwohner x 6,30 € = 174.541,50 €

3.2 Verwertungskosten Sperrmüll

Seit 2001 wird Sperrmüll im Rahmen der kommunalen Sammlung auch über einen Recyclinghof im Stadtgebiet erfasst und einer Verwertung zugeführt.

Der Preis für die Annahme und Verwertung beträgt 58,11 €/t zzgl. MwSt. 2016 werden ca. 958 t Sperrmüll über den Recyclinghof gesammelt. Hierin enthalten sind ebenfalls die Mengen (6 t), die über Sammelcontainer (siehe 3.4) auf der Nato-Air-Base erfasst werden. Der Verwertungspreis beträgt 110,94 €/t zzgl. MwSt.

Hinzu kommt eine Miete für den Sammelcontainer i. H. v. 20,63 €/Monat zzgl. MwSt.

952 t x 58,11 € + 19 % MwSt. = 65.831,66 €

6 t x 110,94 €/t + 19 % MwSt. = 792,11 €

12 Monate x 20,63 € + 19 % MwSt = 294,60 €

3.3 Verwertungskosten von Holz aus kommunaler Sammlung

Der im Sperrmüll enthaltene Holzanteil wird seit 1997 getrennt erfasst und einer Verwertung zugeführt. Die Verwertungskosten liegen bei 58,10 €. Für 2016 wird von einer Gesamtmenge von 401 t Holz ausgegangen.

401 t x 58,10 €/t + 19 % MwSt. = 27.724,74 €

3.4 Verwertungskosten Holz aus kommunaler Anlieferung

Seit 2001 wird Holz im Rahmen der kommunalen Spermüllentsorgung ebenfalls über einen im Stadtgebiet gelegenen Recyclinghof erfasst und einer Verwertung zugeführt. Bis September 2015 wurde bislang kein Holz über den Recyclinghof erfasst; mit einer Erfassung von 3 t bis zum Jahresende wird noch gerechnet. Kalkuliert werden hier auch die Mengen (17 t), die über Sammelcontainer auf der Nato-Air-Base erfasst werden. Diese Mengen von 3 t und 17 t werden für 2016 zugrundegelegt. Der Verwertungspreis beträgt pro Tonne 51,01 € zzgl. MwSt für die Holzentsorgung auf der Nato-Air-Base. Hinzu kommen die jährlichen Mietkosten für den Sammelcontainer von 20,63 € je Container/Monat zzgl. MwSt. Für die Holzentsorgung und Verwertung vom Recyclinghof wird ein Betrag in Höhe von 25,38 € / t zugrunde gelegt.

17 t x 51,01 € + 19 % MwSt. =	1.031,93 €	
1 Container für die Nato-Air-Base 247,56 € + 19 % MwSt.	294,60 €	
3 t x 25,38 € + 19 % MwSt. =	90,61 €	1.417,14 €

3.5 Verwertungskosten Biomüll

Die Verwertungskosten für Biomüll werden für 2016 mit 47,87 € zzgl. MwSt angesetzt.

Es wird von einer Menge von rd. 940 t ausgegangen.

940 t x 47,87 €/t + 19 % MwSt. =	53.547,38 €
----------------------------------	-------------

Für 2016 zu veranschlagende Kosten:

728.115,13 €

4. Wertstofffassung

4.1 Altglas

Die Reinigung der Containerstandplätze werden zz. von einem Unternehmen im Auftrag des DSD durchgeführt. Für die Gestellung der Stellflächen von Sammelgroßbehältnissen erhält die Stadt einen Betrag in Höhe von 0,25 €/EW/a. Seit dem Jahr 2004 werden die nicht meldepflichtigen Einwohner bei der Berechnung nicht mehr berücksichtigt.

Zum Stichtag 31.12.2014 waren in der Stadt Geilenkirchen
26.765 Einwohner gemeldet.

26.765 EW x 0,25 €/EW/a =

-6.691,25 €

4.2 Altpapier

Der DSD -Anteil Verpackungsanteil im Altpapier beträgt
17,67 % .

4.2.1 Unternehmersammlung

Die Abrechnungsmethode zur Altpapiersammlung wurde
mit Wirkung vom 01.01.2012 geändert, und zwar wird für
die Stadtsammlung ein Entgelt in Höhe von 25,30 € / t
gezahlt. Des Weiteren wird die Vereinspapiersammlung
mit 32,89 € / t berechnet. Ebenso wird eine An- und
Abfahrtpauschale bei der Vereinspapiersammlung
erhoben. Auf Grundlage der Hochrechnung für 2015 wird
von 1.725 t für die Stadtsammlung und 419 t für die
Vereinspapiersammlung ausgegangen.

1.725 t x 25,30 € + 19 % MwSt. = 51.934,58 €
419 t x 32,89 € + 19 % MwSt. = 16.399,28 €

Zum Unternehmerentgelt gehört ebenfalls eine

Behältermiete 9.583,08 €
An- und Abfahrtpauschale bei ca. 60 An- und Abfahrten
(42,77 € zzgl. MwSt./Fahrt) 3.053,78 €
80.970,72 €

Abzügl. DSD Anteil in Höhe von 17,67 % = - 14.307,53 66.663,19 €

4.2.3 Verwertungskosten/-erlöse

Die Verwertungserlöse für Altpapier 2016 werden
voraussichtlich einen Stand von 74,10 €/t erreichen. Die
Hälfte des Erlöses behält der Kreis Heinsberg zur
Deckung seiner Kosten ein. Es wird von einer
Sammelmenge von 2.144 t ausgegangen.

2.144 t x 37,05 € - 79.435,20 €

Kosten Altpapier -12.772,01 €

4.3 Grünabfall

4.3.1 Sammlung

4.3.1.1 Unternehmerentgelt

Im Jahr 2016 werden drei Grünschnittsammlungen durchgeführt. Es ist von rd. 70 t. Sammelleistung auszugehen.

Für 2016 werden die aus der Ausschreibung gültigen Entgelte zugrunde gelegt. Für die Sammlung und den Transport fällt eine Betrag in Höhe von 73,30 € zzgl. MwSt an. Es ist von einer Sammelmenge in Höhe von 70 t auszugehen.

$70 \text{ t} \times 73,30 \text{ €} + 19 \% \text{ MwSt.}$ 6.105,89 €

4.3.1.2 Verwertungsentgelt

Das Verwertungsentgelt für Grünabfälle beträgt 2016 27,00 €.

$70 \text{ t} \times 27,00 \text{ €} + 19 \% \text{ MwSt.} =$ 2.249,10 €

4.3.2 Zwischenlagerplatz Niederheid für Grünabfälle

4.3.2.1 Häckselkosten

Die Häckselkosten für Grünabfälle am Zwischenlagerplatz werden mit 26,70 €/t zzgl. MwSt angesetzt. Es wird von einer Menge von 3.000 t ausgegangen.

$3.000 \text{ t} \times 26,70 \text{ €/t} + 19 \% \text{ MwSt.} =$ 95.319,00 €

4.3.2.2 Containermiete und Transportkosten

entfällt. Enthalten in 4.3.2.1

4.3.2.3 Gebühreneinnahmen

Für Grünabfälle wird bei der Abgabe am Zwischenlagerplatz eine Gebühr von 10,00 €/m³ erhoben. Auf Grundlage der Hochrechnung für 2015 wird für 2016 von einer gebührenpflichtigen Menge von 1.100 m³ ausgegangen:

10,00 €/m³ x 1.100 m³ = -11.000,00 €

4.3.2.4 Städt. Personalkosten

Für die Annahme von Grünabfällen ist der Zwischenlagerplatz 7 Std. wöchentlich geöffnet. Für diese Zeit ist ein Arbeiter mit der Beaufsichtigung des Platzes, Entgegennahme der Grünabfälle, Gebührenerhebung etc. beschäftigt. Hierfür entstehen Personalkosten in Höhe von:

7.000,00 € 7.000,00 €

Kosten Grünabfall **99.673,99 €**

5. Schadstoffentsorgung

Die Kosten der Schadstoffentsorgung richten sich z. T. nach der Einwohnerzahl. Bei den folgenden Berechnungen werden die Einwohnerzahlen gem. 4.1 zugrunde gelegt, sowie die Zahl der nicht meldepflichtigen Einwohner zum Stichtag 31.12.2014 von 940 Personen.

26765 Einwohner zuzüglich 940 nichtmeldepflichtige Personen = 27.705 Einwohner

5.1 Deponiegebühr für Schadstoffe

Die Deponiegebühr wird 2016 voraussichtlich 0,75 €/EW betragen.

0,75 €/EW x 27.705 EW = 20.778,75 €

5.2 Stationäre Schadstoffsammlung

Die Annahme von Schadstoffen wird seit 2002 über eine stationäre Sammelstelle mit angrenzendem Zwischenlager durch ein Unternehmen durchgeführt. Das Unternehmerentgelt beträgt für die Annahme, Abfuhr und Lagerung 344,55 € monatlich zzgl. MwSt.

344,55 € x 12 Monate + 19 % MwSt. = 4.920,17 €

25.698,92 €

6. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung der Straßenpapierkörbe

Die hier entstehenden Kosten sind ansatzfähig im Sinne des KAG.

6.1 Aufstellung

Es wird davon ausgegangen, dass durch Ergänzung oder Tausch 10 Straßenpapierkörbe zu je ca. 65 € beschafft werden müssen.

10 St. x 65 € = 650,00 €

6.2 Verwertung der Inhalte aus Straßenpapierkörben

Die Inhalte aus den Straßenpapierkörben werden zu den Entsorgungsgebühren von 80,00 €/t der MVA Weisweiler bzw. einer Verwertung durch ein Unternehmen zugeführt. Der Verwertungspreis beträgt 80,00 €/t zzgl. MwSt. Eine Gesamtmenge von 75 t wird für 2016 zugrunde gelegt.

75,0 t x 80,00 €/t + 19 % = 7.140,00 €

Kosten Straßenpapierkörbe 7.790,00 €

7. Einsammeln, Befördern und Endbeseitigen verbotswidriger Abfallablagerungen

Die Kosten sind ansatzfähig nach dem KAG.

7.1 Einsammeln und Befördern

Für 2015 werden für städtische Fahrzeuge und Geräte im Bereich Abfall (hochgerechnet) folgende Kosten aufgewendet, die auch für 2016 angesetzt werden.

21.214,27 €

7.2 Endbeseitigen/Verwerten

In 2015 werden hochgerechnet 28 t Müll eingesammelt und über ein Unternehmen verwertet. Das Verwertungsentgelt beläuft sich auf 80,00 €/t zzgl. MwSt.

28 t x 80,00 €/t + 19 % MwSt. = 2.665,60 €

23.879,87 €

8. Sächliche Kosten

Für Fachliteratur, Bekanntmachungen und sonstige sächliche Kosten wird ein Betrag veranschlagt von insgesamt rd.

3.000,00 €

9. Öffentlichkeitsarbeit

Hierin enthalten sind u. a. auch die Kosten für den Druck und die Verteilung des Abfallkalenders und der Umweltfibel. Für 2016 ist ein Betrag zu veranschlagen von

7.000,00 €

Nach der Vereinbarung über die Kostenbeteiligung an Abfallberatung und Stellflächen von Sammelgroßbehältnissen mit der DSD AG hat die Stadt einen Anspruch auf eine Pauschale für Öffentlichkeitsarbeit und Wertstoffberatung. Diese beträgt jährlich 0,26 €/EW. Die nicht meldepflichtigen Einwohner werden nicht mehr berücksichtigt (vgl. 4.1).

26.765 EW x 0,26 €/EW =

-

6.958,90 €

Kosten Öffentlichkeitsarbeit

41,10 €

10. Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten der einzelnen Querschnittsämter, die Verwaltungsaufgaben für diesen Gebührenhaushalt wahrnehmen, wurden wie folgt ermittelt:

01.111.01	Politische Gremien	=	2.043,49 €
01.111.02	Steuerung der Verwaltung	=	11.626,17 €
01.111.04	Rechnungsprüfung	=	3.674,97 €

01.111.05	Zentrale Dienste der Verwaltung	=	7.889,16 €	
01.111.05	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	=	143,29 €	
01.111.08	Personalmanagement	=	4.108,08 €	
01.111.09	Finanzmanagement u. Rechnungswesen	=	15.294,14 €	
01.111.10	Zahlungsabwicklung, Vollstreckung	=	81.028,77 €	
01.111.11	Steuern und sonstige Abgaben		59.668,41 €	
01.111.12	Organisations- angelegenheiten	=	5.295,62 €	
01.111.05	Archiv	=	1.438,92 €	
02.122.07	Personenstandswesen	=	<u>0,00 €</u>	
				192.211,02 €

II. Finanzaufwand

(Abschreibungs- und Zinsaufwand)

Für den städt. Zwischenlagerplatz in Niederheid, der eigens für Grünabfall hergerichtet wurde, sind kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen zu berechnen.

1. Abschreibungsaufwand

Zwischenlagerplatz

Die Anlage wurde am 31.12.2014 vollständig abgeschrieben.

Abschreibung für den Zwischenlagerplatz vom
Wiederbeschaffungszeitwert 2015 lt. Anlagenachweis = 0,00 €

Fahrzeug

Der Abschreibungssatz beträgt 10 %.

Die Indexzahl zur Ermittlung des Wiederbeschaffungs-
zeitwertes (WBZ-Wert) betrug 2014 = 103,5 Punkte.

Für 2015 liegen noch keine Indexzahlen vor. In den Jahren 2006 bis 2014 stieg der Preisindex um durchschnittlich 0,73. Diese Steigerung wird auch für 2015 und 2016 angenommen.

Somit ergibt sich für 2015 ein zu berücksichtigender Index von 104,23 und für 2016 ein Index von 104,96.

Abschreibung für bewegliche Sachen vom Wiederbeschaffungszeitwert 2016 lt. Anlagenachweis = 1.270,52 €

Abschreibung 2016 insgesamt: 1.270,52 €

2. Zinsaufwand

Die Ermittlung des Zinsaufwandes erfolgt auf Grundlage der in den Anlagenachweisen ausgewiesenen Herstellungsrestwerten. Hierzu sind die Grundstückswerte in einer Gesamthöhe von 21.830 € hinzuzurechnen.

Berechnung des zu verzinsenden Anlagekapitals:

Grundvermögen: 21.830,00 €

Herstellungsrestwert Bauwerke: 0,00 €

Herstellungsrestwert Maschinen: 1.189,90 €

23.019,90 €

x 6 % Verzinsung = 1.381,19 €

Voraussichtlich gebührenfähige Kosten 2016 = 1.677.256,89 €

davon fixe Kosten 924.259,98 €

./. Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich* -46.500,00 €

877.759,98 €

davon variable Kosten 752.996,91 €

./. Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich* -31.199,12 €

anzusetzende variable Kosten 721.797,79 €

Saldo des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich nach Entnahmen: 41.756,00 €

B. Gebührenermittlung

Ermittlung der Grundgebühr:

877.759,98 € : 12721 Einheiten = 69,00 €

Ermittlung der gewichtsbezogenen Gebühr:

721.797,79 € : 4.540.000 kg = 0,158986 €
gerundet 0,16 €

nachrichtlich bisherige Gebührensätze (gültig bis 31.12.2015)

Grundgebühr

69,00 € je Einheit

gewichtsbzogene Gebühr

0,16 € je kg

Die Grundgebühr in Höhe von 69,00 € bleibt unverändert. Die Gewichtsgebühr in Höhe von 0,16 €/kg bleibt ebenfalls unverändert

Geilenkirchen, im Oktober 2015

Kämmerei

* Entnahmebetrag für die Kalkulation der Grundgebühr: anteilige Zuführung aus 2013

* Entnahmebetrag für die Kalkulation der Gewichtsgebühr: vollständige Zuführung aus 2012

Kämmerei
09.11.2015
420/2015

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	25.11.2015
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	09.12.2015

Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2016 für das Friedhofswesen

Sachverhalt:

Für das Haushaltsjahr 2016 wurde die Gebührenbedarfsberechnung für das Friedhofswesen erstellt. Die Kalkulation ist als Anlage beigefügt.

Für das kommende Jahr wird für den Bereich des Friedhofswesens von gebührenfähigen Gesamtkosten in Höhe von 391.960,73 € ausgegangen. Dabei wurde auf der Grundlage des § 6 Abs. 2 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) eine Kostenunterdeckung aus den Vorjahren in Höhe von 39.417,49 € kalkulatorisch berücksichtigt. Für diese Gebührenart steht kein Sonderposten für den Gebührenaussgleich zur Verfügung.

Das voraussichtliche Gebührenaufkommen beträgt 391.137,86 €.

Aufgrund der nur sehr geringen Planunterdeckung von 822,87 € kann auf eine Anpassung der Gebührensätze in diesem Jahr verzichtet werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung zu. Die Gebührensätze bleiben unverändert.

(Kämmerei, Herr Goertz, 02451 629-113)

II. Berechnung des voraussichtlichen Gebührenaufkommens 2016

Gebührentatbestand	geplante Fallzahl	Einzelgebühr	Gesamtgebühr
Reihengrab > 5 Jahre	7	1.060,00 €	7.066,67 €
Rasengrab	9	1.955,00 €	18.246,67 €
Reihengrab < 5 Jahre	3	723,00 €	1.928,00 €
Rasengrab als Tiefengrab	12	1.955,00 €	23.460,00 €
Urnenreihengrab	7	611,00 €	4.073,33 €
Urnenrasengrab	12	946,00 €	11.352,00 €
Wahlgrab	0	1.416,00 €	0,00 €
Wahlgrab als Tiefengrab	11	1.416,00 €	15.104,00 €
Wahlgrab in besonders gewünschter Lage	1	1.759,00 €	2.345,33 €
Wahlgrab in besonders gewünschter Lage als Tiefengrab	8	1.759,00 €	14.072,00 €
Urnengrab	24	608,00 €	14.592,00 €
Verstreuung	8	0,00 €	0,00 €
Urnengrab im Kolumbarium	49	659,00 €	32.510,67 €
Benutzung Kühlzelle	111	133,00 €	14.718,67 €
Benutzung Trauerhalle	136	202,00 €	27.472,00 €
Genehmigung Grababdeckung aus Stein	53	23,00 €	1.226,67 €
Genehmigung Grabdenkmal	56	31,00 €	1.736,00 €
Genehmigung Grabeinfassung	63	22,00 €	1.378,67 €
Genehmigung Grabplatte	29	21,00 €	616,00 €
Genehmigung Kolumbariumabdeckung	48	15,00 €	720,00 €
Bestattung Tot- und Frühgeburten / Schwangerschaftsabbrüche	1	183,00 €	244,00 €
Bestattung Reihengrab < 5 Jahren	3	505,00 €	1.346,67 €
Bestattung Wahlgrab bei Neuanlegung < 5 Jahren	0	551,00 €	0,00 €
Bestattung Wahlgrab bei bestehenden Grabstätten < 5 Jahren	0	689,00 €	0,00 €
Bestattung Tiefengrabstätten bei Neuanlegung unteres Grab < 5 Jahren	0	781,00 €	0,00 €
Bestattung Tiefengrabstätten bei bestehenden Grabstätten unteres Grab < 5 Jahren	0	872,00 €	0,00 €
Bestattung Reihengrab > 5 Jahren	8	551,00 €	4.408,00 €
Bestattung Wahlgrab bei Neuanlegung > 5 Jahren	0	597,00 €	0,00 €
Bestattung Wahlgrab bei bestehenden Grabstätten > 5 Jahren	60	735,00 €	44.100,00 €
Bestattung Tiefengrabstätten bei Neuanlegung unteres Grab > 5 Jahren	31	827,00 €	25.361,33 €
Bestattung Tiefengrabstätten bei bestehenden Grabstätten unteres Grab > 5 Jahren	5	918,00 €	4.896,00 €
Bestattung Urne (Erdbestattung)	81	276,00 €	22.448,00 €
Beisetzung Asche ohne Urne im Aschengrab	0	276,00 €	0,00 €
Bestattung Urne (Kolumbarium)	59	184,00 €	10.794,67 €
Bestattung durch Verstreuung auf dem Aschengrabfeld	8	184,00 €	1.472,00 €
Berechtigungskarte Gewerbetreibende, Jahreskarte	19	60,00 €	1.120,00 €
Berechtigungskarte Gewerbetreibende, Tageskarte	1	15,00 €	20,00 €
Gebühren für vorzeitige Einebnungen	11	67,00 €	737,00 €

Summe (1) 309.566,33 €

geplante Nutzungsrechtverlängerungen in Jahren	Einzelgebühr	Gesamtgebühr
950	47,20 €	44.830,37 €
397	47,20 €	18.751,62 €
146	58,63 €	8.574,54 €
105	58,63 €	6.149,46 €
57	30,40 €	1.721,86 €
47	32,95 €	1.543,69 €

Summe (2) 81.571,53 €

Gesamtgebührenaufkommen 2016

Summe (1) + Summe (2) 391.137,86 €

Kämmerei
10.11.2015
415/2015

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	25.11.2015
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	09.12.2015

Antrag der Fraktion der Bürgerliste auf Änderung des Vertrages der Stadt Geilenkirchen mit der Musikschule

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 21.10.2015 hat die Fraktion Bürgerliste den als Anlage beigefügten Antrag gestellt. Hinsichtlich der Begründung wird auf die Anlage verwiesen.

Der Beschlussvorschlag des Antrags lautet:

Der Vertrag zwischen der Stadt Geilenkirchen und der Musikschule Geilenkirchen wird so geändert, dass die von der Stadt Geilenkirchen jährlich überwiesenen Zuschüsse nicht mehr zwingend im Kalenderjahr verausgabt werden müssen, sondern zur Ansparung von größeren Investitionen auch auf zukünftige Jahre übertragen werden können. Dazu ist der Betrag von der Musikschule auf einem zweckgebundenen Sonderkonto anzulegen und die entsprechende spätere Verwendung der Stadt Geilenkirchen nachzuweisen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der derzeit geltende Vertrag zwischen der Stadt Geilenkirchen und der Musikschule Geilenkirchen e.V. vom 09.12.2003 sieht in § 5 folgende Regelung zur Gewährung eines Zuschusses vor:

Zur Förderung des Musikschulunterrichtes stellt die Stadt der Musikschule jährlich einen im Januar des laufenden Kalenderjahres im Voraus fälligen Zuschuss von derzeit 35.000 € zur Verfügung. Wird dieser Zuschuss im laufenden Kalenderjahr nicht vollständig verbraucht, so ist der Überschuss unter Anrechnung auf den im folgenden Jahr fälligen Zuschuss zu übertragen.

Beispiel: Die Musikschule Geilenkirchen e.V. hat im Januar 2014 den Zuschuss in Höhe von 35.000 € erhalten. Im Jahresabschluss 2014 weist die Musikschule Geilenkirchen unter Berücksichtigung des erhaltenen Zuschusses einen Überschuss in Höhe von 1.000 € aus. Daraufhin erhält die Musikschule Geilenkirchen e.V. im Januar 2015 nur einen Zuschuss in Höhe von 34.000 €.

Die im Antrag der Fraktion Bürgerliste vorgeschlagene Neuregelung ist geeignet, der Musikschule Geilenkirchen e.V. das Ansparen von Überschüssen zur Finanzierung größerer Investitionen zu ermöglichen. Gleichzeitig wird der städtische Zuschuss auf 35.000 pro Jahr fixiert.

Die Verwaltung schlägt jedoch vor, die Höhe des Ansparbetrages zu begrenzen. Maximal sollten pro Jahr nicht mehr als 10% des städtischen Zuschusses bzw. 3.500 € angespart werden dürfen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass der vom Rat beschlossene Zuschuss zeitnah und zweckentsprechend eingesetzt wird. Der Überschuss sollte zudem innerhalb von 5 Jahren verwendet werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Vertrag zwischen der Stadt Geilenkirchen und der Musikschule Geilenkirchen wird so geändert, dass die von der Stadt Geilenkirchen jährlich überwiesenen Zuschüsse bis zu einer Höhe von 3.500 € nicht mehr zwingend im Kalenderjahr verausgabt werden müssen, sondern zur Ansparung von größeren Investitionen (Anschaffungen von Vermögensgegenständen über 410 €) auch auf zukünftige Jahre übertragen werden können. Dazu ist der Betrag von der Musikschule auf einem zweckgebundenen Sonderkonto anzulegen und die entsprechende Verwendung innerhalb von 5 Jahren der Stadt Geilenkirchen nachzuweisen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat möge über den Antrag der Fraktion Bürgerliste beraten und beschließen.

Finanzierung:

Keine unmittelbaren Auswirkungen. Im Haushaltsplan werden ohnehin jährlich 35.000 € als Zuschuss veranschlagt.

(Kämmerei, Herr Goertz, 02451 629-113)



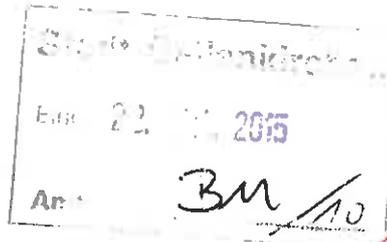
Fraktion im Rat der Stadt Geilenkirchen

TOP Ö 11

Geilenkirchen, den 21.10.2015

Bürgerliste, Christian Kravany, Schillerstraße 8, 52511 Geilenkirchen

An die
Stadtverwaltung Geilenkirchen
Herrn Bürgermeister Schmitz
Markt 9
52511 Geilenkirchen



Antrag der Fraktion der BÜRGERLISTE im Rat der Stadt Geilenkirchen
hier: Änderung des Vertrages der Stadt Geilenkirchen mit der Musikschule

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schmitz,

die Fraktion der BÜRGERLISTE im Rat der Stadt Geilenkirchen stellt den nachfolgenden Antrag mit der Bitte um Aufnahme auf die Tagesordnung in der nächsten Sitzung des zuständigen Gremiums:

Beschlussvorschlag:

Der Vertrag zwischen der Stadt Geilenkirchen und der Musikschule Geilenkirchen wird so geändert, dass die von der Stadt Geilenkirchen jährlich überwiesenen Zuschüsse nicht mehr zwingend im jeweiligen Kalenderjahr verausgabt werden müssen, sondern zur Ansparung von größeren Investitionen auch auf zukünftige Jahre übertragen werden können. Dazu ist der Betrag von der Musikschule auf einem zweckgebundenen Sonderkonto anzulegen und die entsprechende spätere Verwendung der Stadt Geilenkirchen nachzuweisen.

Begründung:

Die Musikschule Geilenkirchen wurde in der Vergangenheit mehrfach von der Rechnungsprüfungsanstalt NRW als für die Stadt Geilenkirchen äußerst kostengünstige Institution gelobt und leistet gute Arbeit sowohl bei der musikalischen Ausbildung und Erziehung von Menschen aller Altersklassen wie auch bei der Förderung der Attraktivität der Stadt Geilenkirchen durch eine Vielzahl von Konzerten, die das städtische Kulturprogramm bereichern. Zudem ist die Stadt durch die Musikschule Geilenkirchen davon befreit, sich finanziell an der Kreismusikschule zu beteiligen, was zu deutlich höheren Kosten führen würde.

Gemäß des Beschlusses des Rates der Stadt Geilenkirchen vom 17.12.2003 wird die Musikschule Geilenkirchen mit einem jährlichen Zuschuss in Höhe von 35.000 € von der Stadt gestützt. Die zur Zeit geltenden vertraglichen Regelungen legen fest, dass am Ende

eines Jahres erwirtschaftete Überschüsse den Zuschuss der Stadt Geilenkirchen entsprechend reduzieren und dieser dann ganz oder teilweise zurück gezahlt werden müsste.

Was auf den ersten Blick im Sinne der Sparsamkeit plausibel klingt führt in der Praxis zu erheblichen Nachteilen.

Insbesondere größere Musikinstrumente wie Flügel kosten - selbst wenn sie gebraucht gekauft werden - oft mehrere tausend Euro. Aufgrund der engen Finanzplanung der Musikschule ist es nicht möglich, solche Beträge in einem Jahr aufzubringen, so dass diese über mehrere Jahre angespart werden müssten.

Ein solches „Ansparen“ würde aber aktuell zu einem wirtschaftlichen Überschuss führen und damit einen Rückzahlungsanspruch der Stadt Geilenkirchen auslösen.

Der Musikschule wird es dadurch praktisch unmöglich gemacht, größere Investitionen über mehrere Jahre anzusparen und zu tätigen.

Finanzierung:

Es entstehen keine zusätzlichen Ausgaben, da in den Haushaltsplanungen der Zuschuss ohnehin schon angesetzt ist und lediglich die zeitliche Verwendung des Zuschusses durch die Musikschule flexibler geregelt wird.

Mit freundlichen Grüßen



Kravanja

VERTRAG

zwischen

Stadt Geilenkirchen, vertreten durch den Bürgermeister, Markt 9, 52511 Geilenkirchen

- nachfolgend "Die Stadt" -

und

Musikschule Geilenkirchen e.V., vertreten durch den Vorstand, Markt 15, 52511 Geilenkirchen

- nachfolgend "Die Musikschule" -

über die Nutzung eines städtischen Gebäudes durch die Musikschule

Es ist stets das Bestreben der Stadt gewesen, ihren Einwohnern ein möglichst breit gefächertes Programm an Bildungs-, Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten, auch auf kulturellem und musikischem Gebiet, zu bieten. Die Stadt begrüßt daher private Initiativen, die sie bei der Bewältigung der insoweit anfallenden Aufgaben entlasten, und ist bereit, solche privaten Initiativen, solange und soweit es ihr möglich ist, zu fördern und zu unterstützen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragsschließenden unter Wahrung ihrer jeweiligen rechtlichen und wirtschaftlichen Selbständigkeit folgendes.

§ 1 Objekt

- 1) Die Stadt überläßt der Musikschule zum satzungsmäßigen Unterrichtsbetrieb das gesamte Gebäude am Markt 15, lediglich mit Ausnahme von zwei Räumen, die zur Nutzung der Albert-Jansen-Stiftung überlassen sind. Auf eine genaue Beschreibung der Räumlichkeiten sowie auf eine zeichnerische Darstellung wird verzichtet.
- 2) Die Räumlichkeiten sind der Musikschule bekannt, da sie bereits bisher hier den Musikunterricht erteilt hat. Die Stadt gewährt die Nutzung der Räumlichkeiten in diesem Zustand; die Musikschule hält die Räume in diesem Zustand für die von hier durch satzungsgemäß durchzuführenden Zwecke geeignet.

§ 2 Unterhaltung

- 1) Die Stadt erhält und unterhält das Gebäude in dem für die Zwecke des Musikschulbetriebes erforderlichen Zustand. Die Stadt übernimmt die Reinigung des Gebäudes einschließlich der Zuwege; sie übernimmt auch den Winterdienst.
- 2) Die Kosten für elektrische Energie, Heizung sowie Wasserver- und entsorgung trägt die Stadt.

§ 3 Vertragsdauer

- 1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Er ist kündbar

a) für die Musikschule mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des laufenden Kalenderjahres

b) für die Stadt mit einer Frist von 3 Jahren zum Ende des dritten auf den Ausspruch der Kündigung folgenden Kalenderjahres.

- 2) Benötigt die Stadt wegen dringender städtischer Belange, die anderweitig nicht gedeckt werden können, die Räumlichkeiten, so ist sie zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des laufenden Schuljahres (31. August) berechtigt. Sie hat jedoch gleichzeitig der Musikschule andere Räumlichkeiten zu den Bedingungen dieses Vertrages zur Verfügung zu stellen, in denen der Musikunterricht im bisherigen Umfang fortgeführt werden kann.

§ 4 Hausrecht

Während der Nutzung des Gebäudes für die satzungsmäßigen Zwecke der Musikschule übt diese das dem Grundstückseigentümer zustehende Hausrecht im Gebäude und auf dem Grundstück aus.

§ 5 Zuschuß

- 1) Zur Förderung des Musikschulunterrichtes stellt die Stadt der Musikschule jährlich einen im Januar des laufenden Kalenderjahres im voraus fälligen Zuschuß von derzeit € 35.000,00 zur Verfügung.
- 2) Wird dieser Zuschuß im laufenden Kalenderjahr nicht vollständig verbraucht, so ist der Überschuß unter Anrechnung auf den im folgenden Jahr fälligen Zuschuß zu übertragen.

§ 6 Versicherung

- 1) Die Stadt unterhält eine Gebäudeversicherung.
- 2) Die Musikschule unterhält ihrerseits während der Zeit des Schulbetriebes eine Haftpflichtversicherung gegen die vom Schulbetrieb ausgehenden Risiken für Schüler, Lehrkräfte und Dritte. Des weiteren trägt die Musikschule Sorge für die Versicherung des ihr gehörenden, in dem Gebäude untergebrachten Inventars.

§ 7 Schlußbestimmungen

- 1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit sowohl der vorherigen Beschlußfassung in den jeweiligen Gremien der Vertragspartner als auch der Schriftform.

- 2) Für die Erledigung der Aufgaben des Alltagsbetriebes benennen die Vertragspartner jeweils zu Beginn des Schuljahres einen kompetenten Ansprechpartner.

- 3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, soll dies die Wirksamkeit des Vertrages in seiner Gesamtheit nicht berühren.

Geilenkirchen, den 09.12.2003


.....
(Stadt Geilenkirchen)
Bürgermeister

Geilenkirchen, den ..09.12.2003


.....
(Musikschule Geilenkirchen e.V.)

Vertretungsberechtigter Beamter:


Brunen
Beigeordneter

Stadtbetrieb
12.11.2015
425/2015

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Umwelt- und Bauausschuss	Kenntnisnahme	24.11.2015
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	25.11.2015
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	09.12.2015

Information über Umsetzungsalternativen zur Errichtung des Bürgerhauses Bauchem und Beratung der Finanzierungsmöglichkeiten für dieses Bauwerk

Vorbemerkung:

Der Förderverein der Ortsvereine Bauchem e. V. plant die Errichtung eines Bürgerhauses im Bereich der Sportanlagen am Schul- und Sportzentrum Bauchem. Von diesem Vorhaben sind als politische Fachgremien sowohl der Umwelt- und Bauausschuss als auch der Haupt- und Finanzausschuss betroffen. Um beiden Ausschüssen ein umfassendes Bild von der beabsichtigten Maßnahme zu vermitteln, wurde die nachfolgende gemeinsame Vorlage erstellt. Vertreter des Fördervereins und der Verwaltung werden in den Sitzungen beider Ausschüsse zum jeweiligen Fachthema berichten und für Fragen zur Verfügung stehen. Während die Vorlage dem Umwelt- und Bauausschuss lediglich der Information dienen soll, ist der Haupt- und Finanzausschuss gebeten, dem Rat der Stadt einen grundsätzlichen Beschlussvorschlag zur Finanzierung des Bauvorhabens zu unterbreiten.

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 07.05.2014 beschloss der Rat der Stadt Geilenkirchen per einstimmigem Votum aufbauend auf den Empfehlungen aus der Machbarkeitsstudie der Fa. Altenburg und den Ermittlungen der Fa. Constrata zum Kostenrahmen die Umsetzung des Neubauprojektes Hallenbad zu Gesamtprojektkosten von maximal 7,85 Mio. Euro. In diesem vorgegebenen Kostenrahmen sind 200 Tsd. Euro als städtischer Kostenanteil für ein freistehendes Vereinsheim enthalten.

Fußend auf dieser Beschlussfassung haben Vertreter der Ortsvereine Bauchem und die Verwaltung in mehreren Gesprächen und Terminen die Planungen zur Errichtung eines freistehenden Vereinsheims konkretisiert.

Die Planungen zur Errichtung des neuen Vereinsheims wurden ursprünglich von dem mit der Generalplanung des Hallenbades beauftragten Architekturbüro Blass durchgeführt. Diese Planungen sahen vor, das neue Vereinsheim im südlichen Bereich des die Sporthalle und das neue Hallenbad verbindenden Außengeländes als Massivbau zu errichten. Das Büro Blass hatte hierzu eine Entwurfsplanung für einen Massivbau entwickelt und hierauf fußend die voraussichtlichen Kosten berechnet. Die Kostenberechnung schloss mit einem Gesamtfinanzierungsbedarf von 546.006,38 Euro brutto.

Parallel wurden innerhalb der Verwaltung die Kosten für unterschiedliche Ausführungsvarianten der Entwurfsplanung des Büros Blass angestellt. Signifikante Kostenminderungen haben sich hierbei nicht gezeigt. Insgesamt konnte seitens der Ortsvereine kein Weg gefunden werden, die Umsetzung der Entwurfsplanung des Büros Blass zu finanzieren. Mit dem Generalplaner wurde daraufhin vereinbart, die bis dahin erbrachten Leistungen zu vergüten und die Entwurfsplanung einschließlich der bis dahin erfolgten technischen und statischen Berechnungen sowie des Brandschutzkonzeptes zwecks Übernahme der Planung und Suche nach weiteren Umsetzungsalternativen dem Ortsvorsteher auszuhändigen. Die Entwurfsplanung des Büros Blass wurde dem Ortsvorsteher Ende Mai d. J. übergeben.

Am 15.10.2015 fand ein weiteres Gespräch zwischen Vertretern der Ortsvereine Bauchem und der Verwaltung statt. In diesem Gespräch wurde der Verwaltung mitgeteilt, dass man sich auf Seiten der Ortsvereine für die Realisierung eines nunmehr Bürgerhaus Bauchem genannten Projekts in Norden des zukünftigen Hallenbades ausgesprochen habe. Ausschlaggebend hierfür seien insbesondere Lärmschutzgründe.

Im Gesprächstermin erläuterten die Vertreter der Ortsvereine der Verwaltung sowohl ein geplantes Nutzungs-, ein Bau- und ein Finanzierungskonzept.

Nutzungskonzept

Dieses Konzept sieht die Nutzung des Gebäudes durch die Einwohner vor. Als Hauptbetreiber werden entweder der Förderverein des FC 09 Germania Bauchem oder der Förderverein der Ortsvereine Bauchem e.V. fungieren. Eine verbindliche Aussage zum Hauptbetreiber kann erst nach Klärung noch offener, insbesondere steuerrechtlicher Fragestellungen getroffen werden. Die konkreten Bedingungen der Überlassung und Nutzung des Gebäudes sollen vertraglich zwischen Germania Bauchem und der Verwaltung vereinbart werden.

In Ergänzung zum Planentwurf des Büros Blass ist inzwischen eine Erweiterung des Gebäudegrundrisses um einen Gastraum von ca. 60 m² Größe vorgesehen (Anbau von ca. 5 x 12 m). Hierdurch soll ein Parallelbetrieb von Bürgerhaus- und Gaststättenbereich ermöglicht werden. Die geplanten Toilettenanlagen sollen der Nutzung durch beide Bereiche dienen. Als potenzielle Nutzer der Räumlichkeiten des neuen Gebäudes kommen nach den Ausführungen von Vereinsseite beispielsweise folgende Institutionen in Frage:

- Amt 51 (mobile Jugendarbeit)
- Sozialarbeiterin (derzeit angesiedelt beim Franziskusheim)
- Volkshochschule (z. B. Malkurse, Tanzkurze für ältere Menschen)
- Verein der Russland-Deutschen
- Deutschunterricht für Migranten
- Sportkurse, Ernährungsberatung, Integrationsarbeit
- Weight Watchers
- Vermietung für Feierlichkeiten

Die Nutzung durch Dritte soll durch Mietverträge geregelt werden, aus denen Einnahmen generiert werden sollen. Grundsätzlich soll ein Mietzins von 200,00 € je Veranstaltung nicht überschritten werden.

Zudem sollen außerhalb der Mietzeiten feste Öffnungszeiten für das Bürgerhaus eingerichtet werden.

Baukonzept

Von Vereinsseite wurden im Rahmen der Planungen zwei Ausführungsvarianten betrachtet. Variante 1 sieht die Ausführung als Holz-, Variante 2 als Massivbau vor. Im Verfahren selbst würde der Förderverein als Bauherr auftreten.

Das Raumkonzept der ursprünglichen Planungen vom Büro Blass wurden weitgehend beibehalten und spiegeln sich im Bereich des Bürgerhauses des neuen Entwurfs, welcher um den Gastraum von 60 m² (s. o.) erweitert werden soll. Durch diese Erweiterung und weitere Änderungen in der Gestaltung, so z. B. der Ausführung eines Satteldaches anstatt eines Flachdaches ist die Ursprungsplanung mit den ergänzenden Planungen (Technische Gebäudeausrüstung, Statik, Brandschutz) im weiteren Verfahren nicht mehr zu verwenden.

Welche Ausführungsvariante (Holz oder Massiv) letztlich zur Ausführung gelangen soll, hat keinen Einfluss auf das Raumprogramm; dieses ist in beiden Fällen identisch. Unterschiede könnten sich aufgrund der unterschiedlichen verwandten Baumaterialien aber vor allem im optischen Erscheinungsbild ergeben. Hierbei besteht Einigkeit zwischen dem Förderverein und der Verwaltung, dass sich das geplante Gebäude in die umgebende Bebauung einfügen muss. Die Gestaltung der Gebäudeaußenhülle wird im weiteren Verfahren differenziert geplant. Grundsätzlich sieht der jetzt vorliegende Entwurf vor, auf einer Grundfläche von ca. 320 m² ein eingeschossiges Gebäude mit einem Satteldach mit 27° Dachneigung zu errichten.

Finanzierung:

Um die Kosten für die verschiedenen Ausführungsvarianten zu ermitteln wurden seitens des Fördervereins auf Grundlage der vorliegenden Entwurfsplanung des Büros Blass, ergänzt um die grundlegenden Änderungen, wie z. B. das nunmehr geplante Satteldach, Angebote für den überwiegenden Teil der auszuführenden Gewerke und Planungsarbeiten eingeholt. Für die so nicht abgedeckten Gewerke wurden die Kosten auf Grundlage von Bauteiltabellen im Wege der Schätzung ermittelt. Auf dieser Grundlage wurden für beide Ausführungsvarianten Kostenschätzungen angestellt. Diese beinhalten noch nicht den Erweiterungsbau (Gastraum); die Kosten hierfür wurden auf Grundlage der vorliegenden Angebote pauschal ermittelt. Bei beiden Varianten wurde davon ausgegangen, dass die Ver- und Entsorgungsleitungen ohne Kosten für die Vereinsseite bis an die Gebäudeaußenwand geführt werden.

Insgesamt ergeben sich für die Ausführungsvariante Holz geschätzte Baukosten von rd. 440 Tsd. € brutto. Die Massivbauvariante würde voraussichtliche Kosten in Höhe von rd. 540 Tsd. € brutto verursachen. Die differenzierten Kostenschätzungen können in der Sitzung erläutert werden.

Vor dem Hintergrund der Kostendifferenz von ca. 100 Tsd. € wird die Variante Massivbau in den weiteren Planungen nicht weiter verfolgt. Die Holzbauvariante wird in der Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses vorgestellt.

Im Ergebnis erscheint die Ausführung als Holzbauwerk als einzige überhaupt finanzierbare Variante. Diese könnte entsprechend des Vorschlags des Fördervereins durch den städtischen Zuschuss von 200 Tsd. €, einen von Germania Bauchem als Betreiber finanzierten Kredit von 100. Tsd. € und Eigenleistungen der Vereine in Höhe von 75 Tsd. € finanziert werden.

Insgesamt können nur 375 Tsd. € zur Finanzierung der Maßnahme bereitgestellt werden. Es verbleibt ein Finanzierungsdelta von 65 Tsd. €. Darüber hinaus wird nicht berücksichtigt, dass für die ursprünglichen Planungen des Büros Blass und der diese ergänzenden Planungen für die technische Gebäudeausrüstung, die Statik und den Brandschutz bereits Kosten entstan-

den sind, die durch die Stadt beglichen wurden. Die Kosten für die bereits erbrachten Generalplanungsleistungen der Leistungsphasen 1 bis 3 HOAI belaufen sich auf insgesamt 14.961,70 €. Vom seinerzeit gewährten städtischen Zuschuss zur Errichtung des Bürgerhauses Bauchem sind somit heute noch rd. 185 Tsd. € verfügbar; der weitgehend gesicherte Anteil an der Gesamtfinanzierungssumme von 440 Tsd. € beträgt somit 360 Tsd. €. Es verbleibt eine Finanzierungslücke von rd. 80 Tsd. €.

Trotz intensiver Prüfung durch den Förderverein unterstützt durch die Verwaltung konnten keine weiteren Kosteneinsparungen generiert werden. Die Ortsvereine sind nicht dazu in der Lage weite finanzielle und/oder personelle Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Vor diesem Hintergrund beantragt der Förderverein Bauchem e.V. zur Realisierung des Bürgerhauses Bauchem in der in der Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses vorgestellten Holzbauvariante einen weiteren Zuschuss in Höhe von 80 Tsd. €. Diese Mittel würden voraussichtlich erst im Haushaltsjahr 2017 benötigt. Die bei einer Umsetzung des Bauvorhabens bereits 2016 anfallenden Kosten könnten voraussichtlich voll umfänglich durch den noch zur Verfügung stehenden Anteil des bereits bewilligten Zuschusses (185 Tsd. €), die durch Germania Bauchem noch per Bankkredit bereitzustellende Kreditsumme (100 Tsd. €) und die in Aussicht gestellte Eigenleistung der Vereine (75 Tsd. €) gedeckt werden. Vertreter des Fördervereins werden den Antrag in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses weiter begründen

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Bauausschuss nimmt den Inhalt der Vorlage und die Ausführungen in der Sitzung zur Kenntnis.

Beschlussvorschlag für Haupt- und Finanzausschuss und Rat:

Auf der Grundlage der vorliegenden Planung für die Errichtung eines Bürgerhauses in Geilenkirchen Bauchem, wird dem Förderverein des FC 09 Germania Bauchem oder Förderverein der Ortsvereine Bauchem e.V. ein Zuschuss zu den Baukosten in Höhe von 80.000,00 € für das Jahr 2017 gewährt.

Anlage:

Grundriss und Ansichten

(Stadtbetrieb, Herr Eickhoff, 02451 629-223)

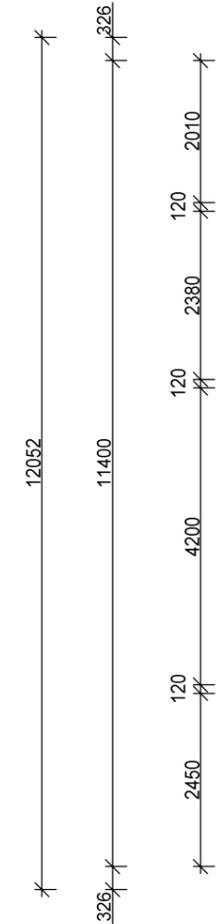
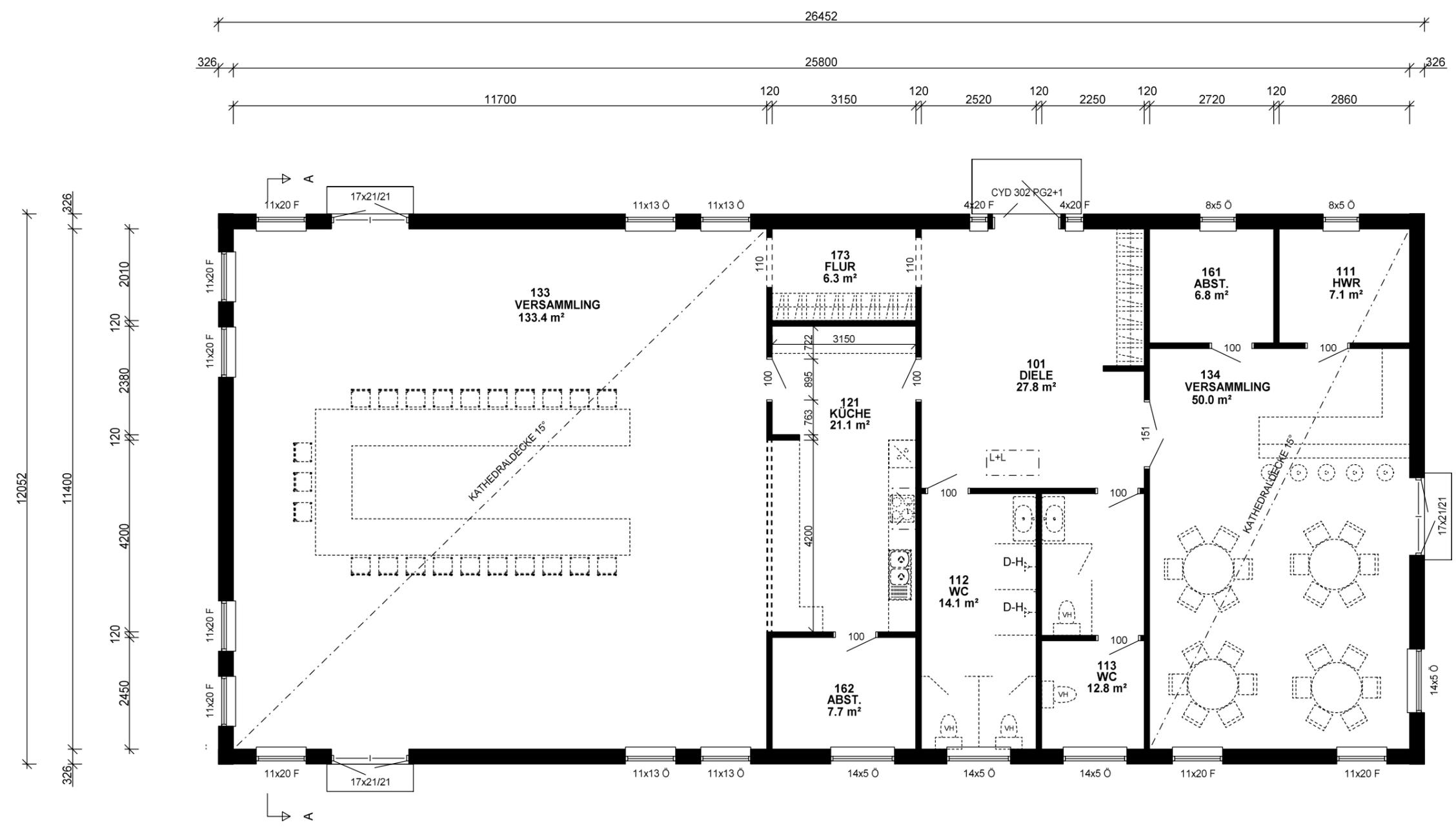
ERLÄUTERUNG

xx/ = UNTERZUG. SICHTBAR.
 x/ = TRÄGER. NICHT SICHTBAR.

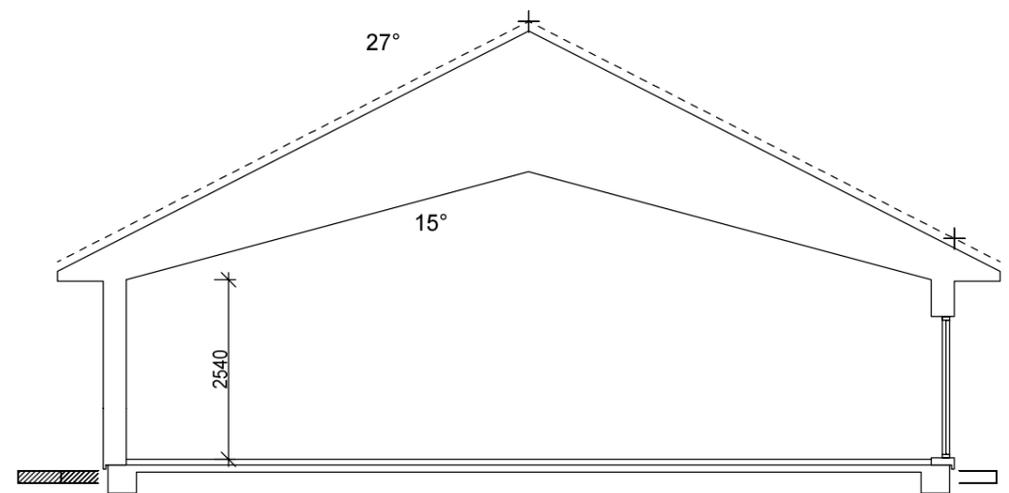
FENSTER
 Ö = ÖFFNUNGSBARE FENSTER
 F = FENSTER MIT FESTEN FLÜGELN
 R = RAUHGLAS

TERRASSENTÜREN
 10x21/13
 10 = TÜRBREITE
 21 = TÜRHÖHE
 13 = GLASHÖHE

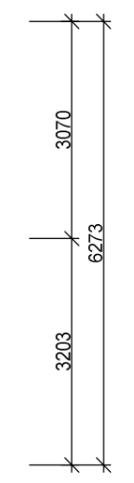
DIE ANGEGEBENE m² SIND
 WOHN-NUTZFLÄCHE (NICHT DIN)



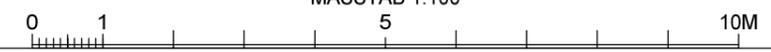
ERDGESCHOSS



SCHNITT A-A



MASSTAB 1:100



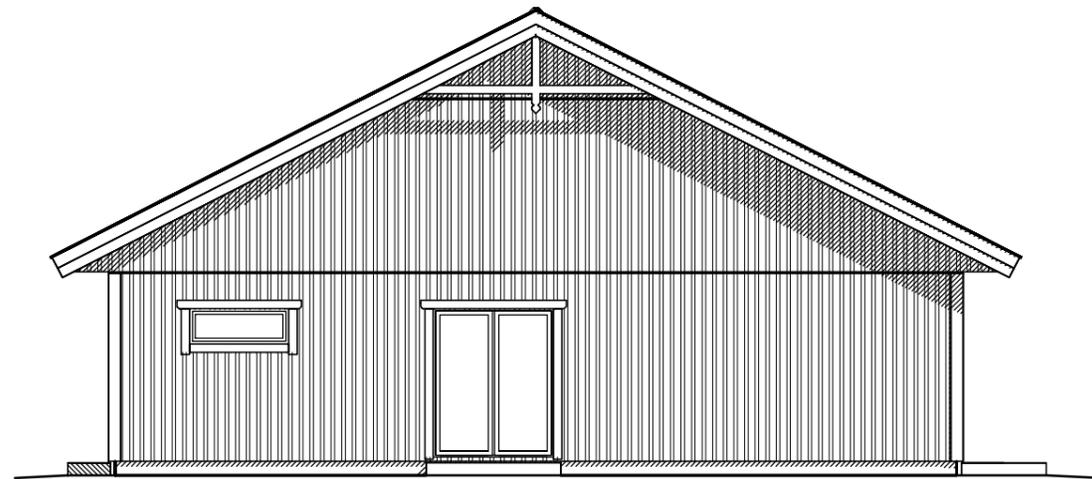
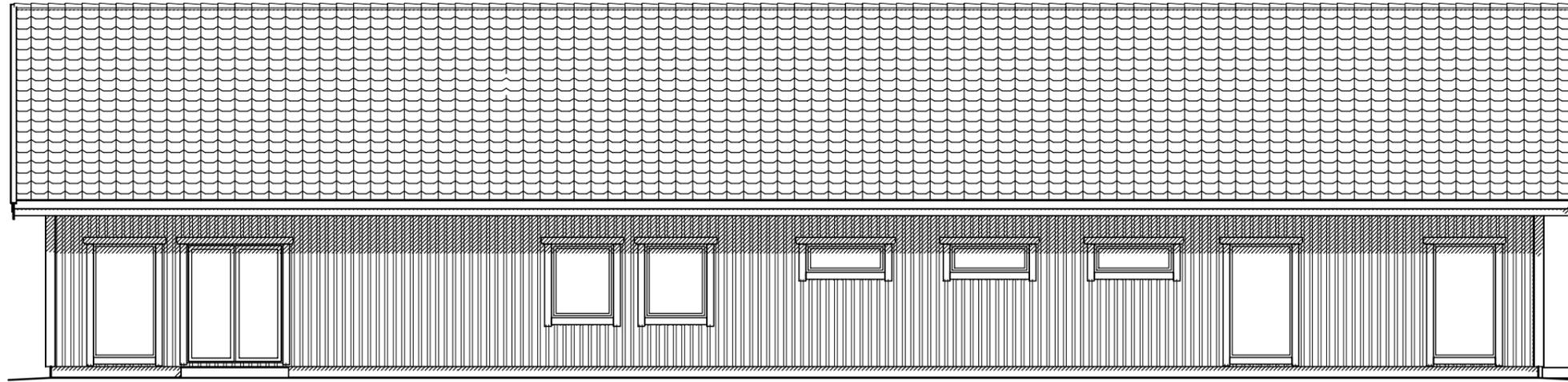
B	LAUT ZEICHNUNG	AnW	2015-11-05
A	LAUT ZEICHNUNG	AnW	2015-10-29
BEZ	ANT	REVIDIERUNG	SIGN DATUM



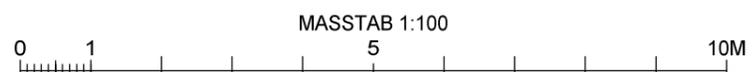
EKSJÖHUS
 S-575 23 EKSJÖ
 TEL +46 381-38300
 FAX +46 381-17652

DALAHUS	
BÜRGERHAUS, BAUCHEM	
ERDGESCHOSS/SCHNITT	
MASSTAB 1:100	ZEICHNUNG NR 101

SIGN AnW	GEPR.	AUFTRAGNR 137543
EKSJÖ 2015-08-04		



B	LAUT ZEICHNUNG	AnW	2015-11-05
A	LAUT ZEICHNUNG	AnW	2015-10-29
BEZ	ANT	REVIDIERUNG	SIGN DATUM

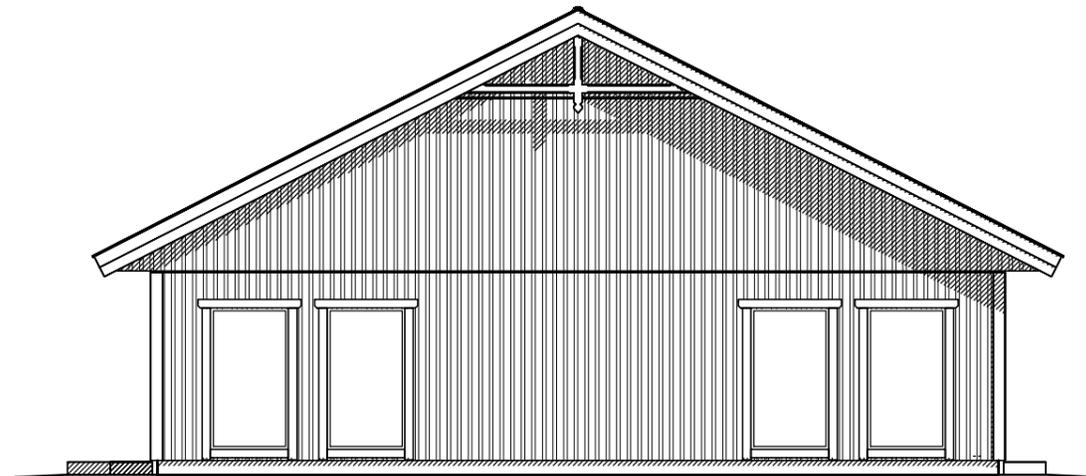
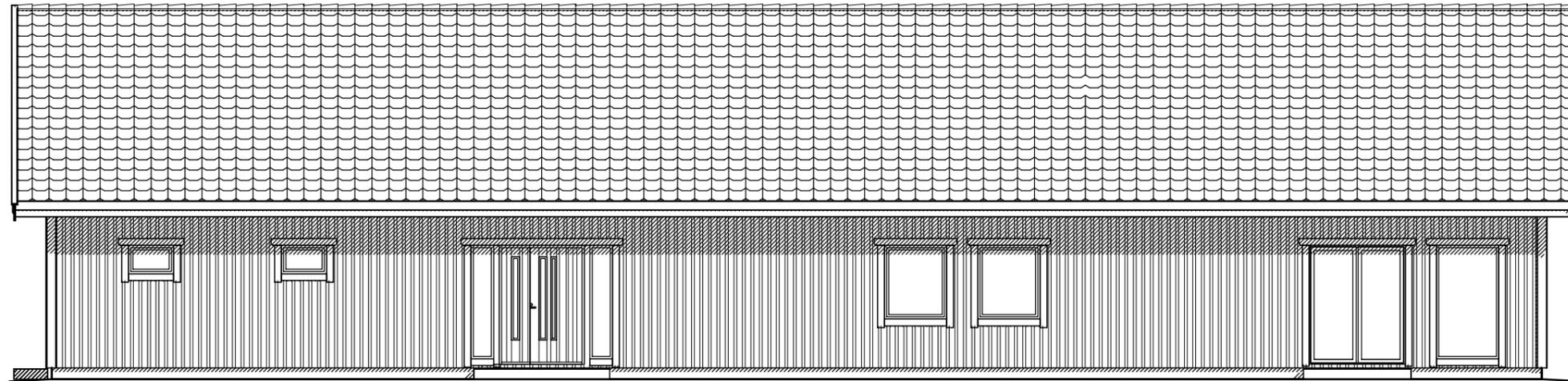


S-575 23 EKSJÖ
 TEL +46 381-38300
 FAX +46 381-17652

SIGN AnW GEPR. AUFTRAGNR 137543

EKSJÖ 2015-08-04

DALAHAUS BÜRGERHAUS, BAUCHEM	
ANSICHTEN	
MASSTAB 1:100	ZEICHNUNG NR 102



B	LAUT ZEICHNUNG	AnW	2015-11-05	
A	LAUT ZEICHNUNG	AnW	2015-10-29	
BEZ	ANT	REVIDIERUNG	SIGN	DATUM

1:100

10m



S-575 23 EKSJÖ
TEL +46 381-38300
FAX +46 381-17652

SIGN AnW GEPR. AUFTRAGNR 137543

EKSJÖ 2015-08-04

DALAHUS
BÜRGERHAUS, BAUCHEM

ANSICHTEN

MASSTAB 1:100 ZEICHNUNG NR 103